

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
1.	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr	13.04.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Belange der Bundeswehr werden berührt.	-		
2.	Die Autobahn GmbH des Bundes			Behörde hat keine Stellungnahme abgegeben.	-		
3.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel	06.04.2023	wie telefonisch angekündigt bitte ich um Fristverlängerung bis zum 05.05.2023. Über Ihre kurze Bestätigung würde ich mich freuen.	Fristverlängerung gewährt.	-		
		12.05.2023	mit Mail vom 08. März 2023 hatten Sie das WSA Spree-Havel (WSA) zur Beteiligung am o. g. Verfahren aufgefordert. Das WSA Aktenzeichen ist 3816S-213.02/BL-Bln-093/2. Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, hier vertreten durch das WSA, werden durch den Entwurf des FNP Heidesee nicht berührt.	Behörde ist nicht berührt.	-		
			Ich möchte jedoch folgende Hinweise geben: In der Begründung wird die Herauslösung von Ortslagen aus LSG empfohlen bzw. als notwendig festgehalten. Sollte ein solches Verfahren beginnen, ist das WSA zu beteiligen.	Das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ befindet sich derzeit in Überarbeitung. Das „Herauslösen“ einiger Ortslagen liegt im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsgebers und wird im Zuge der Überarbeitung und Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt.	N		
			In Dolgenbrodt soll eine Sonderfläche (SO) Boot bzw. Bootshafen ausgewiesen werden. Sollten sich hieraus wesentliche Änderungen an der	In Dolgenbrodt befinden sich zwei SO Boot, die gemäß rechtskräftigen Bebauungsplänen dargestellt	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Anlage ergeben bzw. ein B-Planverfahren angestrebt werden, ist das WSA zu beteiligen.	werden. Änderungen sind nicht vorgesehen.			
4.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	04.05.2023 Ergänzung	Wir ergänzen diese mit dem Hinweis auf die neue Fläche SO Erholung am Westufer des Hölzernen Sees, die als neue Siedlungsfläche zu werten ist, und nicht an vorhandene Siedlungsgebiete anschließt. (Widerspruch zu Z 5.2 LEP HR). (Anhang Bild)	SO Erholung am Hölzernen See: Hierbei handelt es sich um eine Brachfläche, die entwickelt werden soll. Nachnutzung eines ehemaligen Kiessandtagebaus/ Lagerstätte (Firma Sand- und Kiesgruben GmbH Mattigka), angrenzend an den Standort der Wasserschutzpolizei. Die Fläche ist gemäß § 35 Abs. 2 zu entwickeln. Ein nachgelagertes Bauleitplanverfahren wird angestrebt.	N		
		18.04.2023	X Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB X Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung (s. Erläuterungen).	Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Eigenentwicklungsoption werden vorgenommen.	B/P		
			<u>Erläuterungen:</u> Wir begrüßen die Absicht der Gemeinde Heideseen, einen Flächennutzungsplan (FNP) aufzustellen. Allerdings steht der Entwurf des FNP vom Januar 2023 im Widerspruch zu Ziel 5.5 (Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf) LEP HR. Die für die Planung maßgeblichen Ziele der Raumordnung werden in der Planbegründung weitestgehend sachgerecht und vollständig dargelegt.	Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Eigenentwicklungsoption werden vorgenommen.	B/P		
			Zu den Planinhalten nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Wohnsiedlungsflächen</u>	Die Ausführungen zum Z 5.5 LEP HR werden ergänzt: Wohnsiedlungsflächen, die während der	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Unter den Ausführungen zu Z 5.5 LEP HR ist zu ergänzen, dass Wohnsiedlungsflächen, die während der Laufzeit des LEP B-B in Bebauungsplänen festgesetzt und bekannt gemacht wurden, nicht auf die EEO anzurechnen sind. Andererseits sind ggf. auch Wohnsiedlungsflächen aus Bauleitplänen, die vor dem Inkrafttreten des LEP B-B am 15.05.2009 festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind auf die EEO anzurechnen und in der Planbegründung zu dokumentieren.	<p>Laufzeit des LEP B-B in Bebauungsplänen festgesetzt und bekannt gemacht wurden, sind nicht auf die EEO anzurechnen. Andererseits sind ggf. auch Wohnsiedlungsflächen aus Bauleitplänen, die vor dem Inkrafttreten des LEP B-B am 15.05.2009 festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind auf die EEO anzurechnen und in der Planbegründung zu dokumentieren.</p> <p>Eine Dokumentation zu den Flächen wird ergänzend in der Begründung aufgenommen.</p>			
			Am Stichtag 31.12.2018 hatte die Gemeinde Heidesee 7.140 Einwohner bzw. der OT Friedersdorf 1.968 Einwohner. Daraus ergibt sich eine Eigentumsentwicklungsoption (EEO) im Umfang von 7,2 ha und eine Wachstumsreserve von 4,0 ha.	Die für die Planung maßgeblichen Ziele der Raumordnung werden in der Planbegründung weitestgehend sachgerecht und vollständig dargelegt. Der Gemeinde stehen insgesamt 11,2 ha zur Verfügung.	-		
			Die Wachstumsreserve für den OT Friedersdorf wird durch den BP „Wohnen am Skabyer Torfgraben“ mit dessen Rechtswirksamkeit am 16.03.2022 im Umfang von 0,9 ha in Anspruch genommen. Die EEO gemäß Z 5.5 Abs. 1 und 2 steht der Gemeinde Heidesee noch im Umfang von 6,6 ha zur Verfügung, nachdem der BP „Neue Straße Klein Eichholz“ (0,6 ha) 2022 rechtswirksam geworden ist.	Eine Dokumentation zu den Flächen wird ergänzend in der Begründung aufgenommen.	B		
			Mit dem im Verfahren befindlichen BP „Leben an der Köpenicker Schäferrei“ (4,8 ha) wäre die Wachstumsreserve des OT Friedersdorf ausgeschöpft und zusätzlich die EEO in Anspruch zu nehmen.	Eine Dokumentation zu den Flächen wird ergänzend in der Begründung aufgenommen.	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung																																																		
			Allein durch die in der Planbegründung zum FNP aufgeführten Planungen zuzüglich des BP „Wohngebiet Blossiner Weg“ (OT Wolzig), der in der Planbegründung nicht aufgeführt, aber in der Plankarte als Wohnbaufläche dargestellt wird, ergäbe sich insgesamt eine Inanspruchnahme der EEO / WR im Umfang von 12,4 ha und damit eine Überschreitung des zulässigen Maßes.	Eine Dokumentation zu den Flächen wird ergänzend in der Begründung aufgenommen.	B																																																				
			Übersicht: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Planung</th> <th>OT</th> <th>Reg-Nr. GL</th> <th>Fläche (ha)</th> <th>Hinweis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>vBP "Wohnhäuser Mühlenweg 5"</td> <td>Prieros</td> <td>GL5-0430/2018</td> <td>1,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BP "Neue Straße Klein Eichholz"</td> <td>Streganz</td> <td>GL5-0461/2019</td> <td>0,6</td> <td>EEO</td> </tr> <tr> <td>BP „Wohngebiet Blossiner Weg“</td> <td>Wolzig</td> <td>GL5-0055/2020</td> <td>0,8</td> <td>gesamt 1,6 ha</td> </tr> <tr> <td>BP "Wohnen am Skabyer Torgraben"</td> <td>Friedersdorf</td> <td>GL5-0779/2019</td> <td>0,9</td> <td>WR</td> </tr> <tr> <td>BP „Wohnen Unter den Birken/Brunnenstraße“</td> <td>Kolberg</td> <td>GL5-0784/2020</td> <td>2,4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BP Wohngebiet „Blossiner Weg“¹</td> <td>Wolzig</td> <td>GL5-0055/2020</td> <td>0,8</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BP Neues Wohnen am Platanenweg</td> <td>Gräbendorf</td> <td>GL5-0009/2022</td> <td>1,1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BP „Leben an der Köpenicker Schäferrei“²</td> <td>Friedersdorf</td> <td>GL5-614/2022</td> <td>4,8</td> <td>WR</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> <td></td> <td>12,4</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Planung	OT	Reg-Nr. GL	Fläche (ha)	Hinweis	vBP "Wohnhäuser Mühlenweg 5"	Prieros	GL5-0430/2018	1,0		BP "Neue Straße Klein Eichholz"	Streganz	GL5-0461/2019	0,6	EEO	BP „Wohngebiet Blossiner Weg“	Wolzig	GL5-0055/2020	0,8	gesamt 1,6 ha	BP "Wohnen am Skabyer Torgraben"	Friedersdorf	GL5-0779/2019	0,9	WR	BP „Wohnen Unter den Birken/Brunnenstraße“	Kolberg	GL5-0784/2020	2,4		BP Wohngebiet „Blossiner Weg“ ¹	Wolzig	GL5-0055/2020	0,8		BP Neues Wohnen am Platanenweg	Gräbendorf	GL5-0009/2022	1,1		BP „Leben an der Köpenicker Schäferrei“ ²	Friedersdorf	GL5-614/2022	4,8	WR	Summe			12,4		Eine Dokumentation zu den Flächen wird ergänzend in der Begründung aufgenommen.	B		
Planung	OT	Reg-Nr. GL	Fläche (ha)	Hinweis																																																					
vBP "Wohnhäuser Mühlenweg 5"	Prieros	GL5-0430/2018	1,0																																																						
BP "Neue Straße Klein Eichholz"	Streganz	GL5-0461/2019	0,6	EEO																																																					
BP „Wohngebiet Blossiner Weg“	Wolzig	GL5-0055/2020	0,8	gesamt 1,6 ha																																																					
BP "Wohnen am Skabyer Torgraben"	Friedersdorf	GL5-0779/2019	0,9	WR																																																					
BP „Wohnen Unter den Birken/Brunnenstraße“	Kolberg	GL5-0784/2020	2,4																																																						
BP Wohngebiet „Blossiner Weg“ ¹	Wolzig	GL5-0055/2020	0,8																																																						
BP Neues Wohnen am Platanenweg	Gräbendorf	GL5-0009/2022	1,1																																																						
BP „Leben an der Köpenicker Schäferrei“ ²	Friedersdorf	GL5-614/2022	4,8	WR																																																					
Summe			12,4																																																						
			Hinzu kommen weitere neue Wohnbauflächen / gemischte Bauflächen, die in der Begründung (Kapitel 7.2) kartografisch dargestellt und beschrieben, aber nicht flächenmäßig erfasst werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir beispielhaft auf die TF 3 Friedrichshof, TF 1 Wenzlow, TF 2 Wolzig, TF 1 Blossin, TF 4 Prieros, TF2 Streganz und TF 1 Gräbendorf, die nach unserer derzeitigen Einschätzung auf die EEO anzurechnen wären. Gründe, wonach diese Flächen ggf. als Innenentwicklung im Sinne des LEP HR3 gewertet werden könnten, sind bisher nicht ersichtlich, könnten aber bei entsprechender Faktenlage im weiteren Verfahren ergänzt werden.	Eine Dokumentation zu den Flächen wird ergänzend in der Begründung aufgenommen. Flächenangaben und Begründung der Innenentwicklung im Sinne des LEP HR werden ergänzt. TF2 Streganz: Vollständige Nutzung durch Handwerksbetrieb. Baugenehmigungen liegen vor.	B																																																				
			Mit den insbesondere in den OT Bindow, Gräbendorf, Dolgenbrodt, Kolberg und Prieros dargestellten „Wohnbauflächen mit hohem Grünflächenanteil“ ergeben sich für die Wohnsiedlungsentwicklung erhebliche Potenziale. Diese Flächen können, soweit sie im Geltungsbereich von rechtswirksamen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bereits überwiegend durch vorhandene Wohnbebauung geprägt sind, raumordnerisch als Bestand betrachtet werden und gehen nicht zu Lasten der EEO.	Im OT Gräbendorf erfolgt keine Darstellung von „Wohnbauflächen mit hohem Grünflächenanteil“. Rechtswirksame Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen in Gänze für die Flächen nicht vor.	B																																																				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.03.2023 bis 20.04.2023

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				(Satzungen gibt es für Teile in Dolgenbrodt und Kolberg.) Es handelt sich jedoch um Flächen, die überwiegend durch vorhandene Wohnbebauung geprägt sind. Eine Berechnung hinsichtlich der EEO wird vorgenommen.			
			Zweifel bestehen jedoch insbesondere hinsichtlich der Darstellung der TF 2 im OT Bindow in Gänze als bestehende Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil. Die Bestandsnutzung als Wohnsiedlungsfläche müsste belegt werden. Ansonsten wären Teilflächen (insbesondere im Süden der TF 2) als neue Wohnsiedlungsflächen zu betrachten und gehen zu Lasten der EEO. Vergleichbar erscheint die Situation zumindest in Teilbereichen bei der Darstellung der TF 1 in Dolgenbrodt/Friedrichsbauhof.	Ein Nachweis der Bestandsnutzung als Wohnsiedlungsfläche, insbesondere für Bindow und Dolgenbrodt/Friedrichsbauhof wird ergänzend in der Begründung aufgenommen.	B		
			<u>Einzelhandel</u> Die Plankarte enthält lediglich die Darstellung einer bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtung im OT Friedersdorf. In Anbetracht der Entwicklungspotenziale sowie bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen regen wir an, den FNP zu nutzen, um für die Gesamtgemeinde zentrale Versorgungsbereiche (faktisch vorhandene und/oder geplante) zu definieren und räumlich abzugrenzen ⁴ . Diese könnten dann als Grundlage für die Beurteilung von zukünftigen Ansiedlungsvorhaben dienen. Wir verweisen dazu insbesondere auf die Ziele 2.12 und 2.14 LEP HR, wonach die landesplanerische Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben ggf. von deren Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs abhängig ist. Einem Verzicht auf eine Darstellung von zentralen Versorgungsbereichen im FNP stünden Ziele der Raumordnung allerdings nicht entgegen.	Entwicklungspotenziale sowie bestehende großflächige Einzelhandelseinrichtungen werden ergänzend in den FNP aufgenommen: - Friedersdorf/Gräbendorf (Baumarkt) - Prieros (EDEKA) - Bindow	B/P		
			<u>Gewerbeflächen</u> Die Konzentration der gewerblichen Entwicklung auf den Norden der Gemeinde Heideseen ist nachvollziehbar. Die neue Gewerbefläche im OT Wenzlow (TF 3) steht in Übereinstimmung mit Ziel 5.2 LEP HR.	Wird zur Kenntnis genommen. Darstellung der gewerblichen Bauflächen in Übereinstimmung mit LEP HR:	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<u>Redaktioneller Hinweis</u> Der Geltungsbereich des BP „Wilhelmkorso 35“ (OT Prieros) ist in der Plankarte nicht bzw. teilweise als Wohnbaufläche dargestellt, die Planung beinhaltet aber aktuell nach unserer Kenntnis ein Sondergebiet Wochenendhaus.	Der BP Wilhelmkorso 35 wird gemäß Satzung dargestellt. Die Plankarte wird korrigiert.	P		
			<u>Hinweise zur Lesbarkeit der Darstellungen</u> Die in den Umweltbericht integrierte und auf die einzelnen OT bezogene Bewertung der Planung neuer Flächen hinsichtlich Bebauung, Erschließung etc. sollte durch Angaben zur Flächengröße und eine Durchnummerierung über alle OT ergänzt werden, um die Unterlagen leichter nachvollziehbar zu machen.	Eine Nummerierung wird ergänzend aufgenommen.	B		
			Eine tabellarische Übersicht der neu geplanten Wohnsiedlungsflächen (ggf. mit Verweis auf laufende B-Planverfahren) bzw. „Wohnbauflächen mit hohem Grünflächenanteil“ einschließlich Nutzungsart, Flächengröße, Zuordnung EEO/WR-Inanspruchnahme / Innenentwicklung sollte in das Kapitel Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen integriert werden, um die Ausschöpfung der EEO / WR bilanzieren zu können. Damit ergäbe sich bei Rechtswirksamkeit des FNP für die Gesamtgemeinde eine landesplanerisch bestätigte Flächenkulisse, so dass die zahlreichen Einzelklärungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung künftig überwiegend entfallen könnten und Heideseen über vollständige Planungssicherheit verfügt.	Eine tabellarische Übersicht der neu geplanten Wohnsiedlungsflächen bzw. „Wohnbauflächen mit hohem Grünflächenanteil“ mit Informationen wird aufgenommen.	B		
			Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht <input type="checkbox"/> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) <input type="checkbox"/> Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr.35) <input type="checkbox"/> Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889) <input type="checkbox"/> Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086	Wird zur Kenntnis genommen. Allg. Informationen zu Rechtsgrundlagen/Hinweise.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise <input type="checkbox"/> Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nichtwesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. <input type="checkbox"/> Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. <input type="checkbox"/> Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.</p>				
5.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	20.04.2023	<p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heideseen (Stand: Januar 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da der Sonderlandeplatz (SLP) Friedersdorf innerhalb des Planungsgebietes liegt. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 	Wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heidesee (Stand: Januar 2023).				
			Begründung: Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Dahme-Spreewald des Bundeslandes Brandenburg. Der Abstand zum Flughafenbezugspunkt (FBP) der Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) beträgt ca. 17 km in nord-westlicher Richtung. Damit liegt es außerhalb des nach § 12 LuftVG festgelegten Bauschutzbereiches des BER. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Achenbach-Krankenhaus Königs Wusterhausen liegt ca. 7,7 km in westlicher Richtung vom Planungsgebiet. Eine Beeinträchtigung der Hindernisfreiflächen des HSLP Achenbach-Krankenhaus ist daher nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen. Landplätze außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich in ausreichendem Abstand.	V		
			Der Sonderlandeplatz (SLP) Friedersdorf befindet sich innerhalb des Plangebietes. Dieser wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Ein Bauschutzbereich iSd, §§ 12, 17 LuftVG ist nicht bestimmt. Die Start-/ Landebahn verläuft parallel zur L40 und ist hat die Ausrichtung Südost- Nordwest. Die Platzrunden für Segelflug und Motorflug sind nach Südwesten und Nordosten zu fliegen. Im Vorentwurf des FNP der Gemeinde Heidesee sollen Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Sonderbauflächen für Boot, Erholung, Fisch, Flugplatz, großflächiger Einzelhandel, Landwirtschaft, Reitenlage, Wochenendhäuser, Zeltplatz, Kita und Biogas ausgewiesen werden. Die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche Flugplatz berücksichtigt den SLP Friedersdorf und ist per Bebauungsplan gesichert, dessen Inhalt der Betrieb des Flugplatzes und auch Wohnbereiche sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Sonderlandeplatz (SLP) Friedersdorf: Sonderbaufläche Flugplatz berücksichtigt den SLP Friedersdorf und ist per Bebauungsplan gesichert, dessen Inhalt der Betrieb des Flugplatzes und auch Wohnbereiche	V		
			Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 192/13 zu beachten. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernis-begrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Von einer Gefährdung des	Wird zur Kenntnis genommen. Platzrunden werden nicht beeinträchtigt. (Mindestabstand 400m bzw. 850m)	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und /oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Sofern diese Anforderungen Beachtung finden, sind Beeinträchtigungen der Belange des SLP Friedersdorf nicht zu befürchten. Die geplanten Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und übrigen Sonderbauflächen befinden sich deutlich außerhalb der festgelegten Platzrunden des SLP Friedersdorf. Gem. § 18a LuftVG (Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Bauverbot). Ob und inwieweit solche Störungen gegeben sein könnten, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Nach unverbindlicher Vorprüfung des Standortes im Internet-Webtool des BAF sind Anlagenschutzbereiche derzeit nicht betroffen (Status grün). Dieser Vorprüfung wurde eine geschätzte Bauwerkshöhe von 10 m über Grund zugrunde gelegt				
			Insgesamt sind bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf des FNP der Gemeinde Heidesee (Stand: Januar 2023).	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken.	-		
			Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Eine interaktive Karte zur Vorprüfung von Betroffenheiten von Flugsicherungsanlagen steht Ihnen auf der Seite www.baf.bund.de zur Verfügung. 4. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die ggfs. notwendige Beteiligung der Luftfahrtbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigung von Bauhilfsmitteln / Kränen. 5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „ https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg “. Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung bei Änderung des Planinhalts. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist beteiligt. Deren Belange sind berührt.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
6.+7	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege Dez. Praktische Denkmalpflege	20.03.2023	das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Planung wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Heideseen.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine grundsätzlichen Bedenken.	-		
.			Belange des Bodendenkmalschutzes sind in die Planunterlagen eingearbeitet und nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Es fehlen jedoch folgende in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Objekte (vgl. auch beiliegende Karten): - Bodendenkmal 12697 (Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte, Friedersdorf Fpl. 7) - Bodendenkmal 12700 (Rast- und Werkplatz Mittelsteinzeit, Friedersdorf Fpl. 10) - Bodendenkmal 12703 (Siedlung Bronzezeit, Friedersdorf Fpl. 15) - Bodendenkmal 12707 (Rast- und Werkplatz Mittelsteinzeit, Friedersdorf Fpl. 21) - Bodendenkmal 12723 (Gräberfeld Bronzezeit, Streganz Fpl. 1) - Bodendenkmal 12724 (Gräberfeld Bronzezeit, Streganz Fpl. 2) - Bodendenkmal 12725 (Siedlung Bronzezeit, Streganz Fpl. 3) - Bodendenkmal 12726 (Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Streganz Fpl. 4) - Bodendenkmal 13040 (Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte, Bindow Fpl. 5 und 11) Auf Wunsch senden wir Ihnen gern Shapefiles der Bodendenkmalflächen zu.	Die Bodendenkmale sind in digitaler Form (shapefile) erneut abgefordert und in die Planunterlagen eingearbeitet.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
8.	Landesamt für Bauen und Verkehr	27.03.2023	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) mit Landschaftsplan. Mit dem FNP soll für die Gemarkung der Gemeinde Heidesee die Darstellung aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände.	-		
			Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben. In Bezug auf die Beachtung luftrechtlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass hierzu eine gesonderte Prüfung und ggfs. Stellungnahme durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände.	-		
9.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	04.05.2023	B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Einwände.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.				
			3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Altbergbau: Nach den vorliegenden Unterlagen liegen im Planungsbereich Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, der Braunkohlengrube „Praemium constantiae bei Streganz“ (Altbergbau ohne Rechtsnachfolger) beansprucht werden (Übersichtskarten, Anlage). Es wird darauf hingewiesen, dass die Bergbehörde aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben darf. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieses Altbergbaugebietes kann der Antragssteller sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen des für den umgegangenen Bergbau in Frage kommenden Altbergbauobjektes nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten. Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus wird eine Baugrundbegutachtung empfohlen.	Die Flächen der ehemaligen Braunkohlengrube werden als Wald dargestellt. Eine Siedlungsflächenentwicklung ist derzeit nicht vorgesehen.	-		
			Bergaufsicht Steine- und Erdenbergbau: Im südwestlichen Bereich des Flächennutzungsplanes liegt der Kiessandtagebau Pätz (Betriebsstättennummer p034) der Firma Sand- und Kiesgruben GmbH Mattigka (Sitz: Groß Köris). Im Kiessandtagebau finden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt (Übersichtskarte, Anlage). Innerhalb des Entwurfes ist für den Bereich der Tagesanlagen am Hölzeren See eine Sonderfläche ausgewiesen. Die Bergaufsicht für den Kiessandtagebau wurde durch das LBGR noch nicht beendet. Es wird darauf verwiesen, dass eine Nutzungsaufnahme erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen kann.	SO Erholung am Hölzeren See: Hierbei handelt es sich um eine Brachfläche, die entwickelt werden soll. Nachnutzung eines ehemaligen Kiessandtagebaus/ Lagerstätte (Firma Sand- und Kiesgruben GmbH Mattigka), angrenzend an den Standort der Wasserschutzpolizei. Die Fläche ist gemäß § 35 Abs. 2 zu entwickeln. Ein nachgelageretes Bauleitplanverfahren wird angestrebt.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Energieleitungen: Seitens des LBGR besteht bezüglich des o. g. Flächennutzungsplanes keine direkte Zuständigkeit. Das Gebiet des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee kreuzt u. a. unmittelbar eine Erdgasfernleitung der GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH (Übersichtskarte, Anlage). Es handelt sich um die durch das LBGR am 17.08.2018 planfestgestellte Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerin bzw. Betreiberin zu erfolgen. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Erdgasleitung zu beachten. Aus dem Schutzstreifen ergeben sich ggf. einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Zudem können Kompensationsmaßnahmen der Erdgasleitungen betroffen sein, welche ebenfalls zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen in der Umgebung des Vorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR, insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm oder bei Hochspannungsleitungen ab einer Nennspannung von 110 kV, zuständig.</p>	<p>Die Leitungen werden entsprechend im FNP dargestellt.</p> <p>Die Medienträger sind am Verfahren beteiligt.</p>	P/B		
			<p>Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (siehe Übersichtskarte, Anlage) geringmächtige bis sehr mächtige ungenutzte Moore sowie gering mächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (siehe http://www.geo.brandenburg.de/boden). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Im parallel zu erarbeitenden Landschaftsplan werden die Böden/besondere Böden betrachtet und entsprechend in die Planung einbezogen.</p>	N		
			<p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Allgemeiner Hinweis zur Geologie, Berücksichtigung in nachgelagerten Planverfahren.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). (Anhang Bild)				
10.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	15.03.2023	mit Schreiben vom 08.03.2023 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.	-		
11.	Landesamt für Umwelt	17.04.2023	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme übergeben. Bitte wenden Sie sich zu Fragen an den Fachbereich [REDACTED]	Wird zur Kenntnis genommen. Nachfolgend die SN SN zum Naturschutz wurde auf Nachfrage nachgereicht.	-		
	Naturschutz	04.05.2023	die Stellungnahme des Naturschutzes wurde Ihnen versehentlich nicht übersandt. Dieses hole ich nun nach und bitte ich zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in	Behörde ist nicht betroffen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseer - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)				
			a) Einwendung Zu Kapitel 7.2, Überschlägige/ Tabellarische Prüfung der Einzelflächen hinsichtlich Kriterien	Einwendungen der Behörde gemäß den Darstellungen im Kap. 7.2: Überschlägige/ Tabellarische Prüfung der Einzelflächen hinsichtlich Kriterien			
			Bindow <u>Bindow Teilfläche 1</u> Diese Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz – Köriser Seengebiet“. Außer der Rettungswache ist die Fläche unbebaut und wird für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Die Fläche liegt außerhalb des Naturparks Dahme-Heideseen. Auf Grund der Betroffenheit des o. g. LSG wird die Genehmigungsfähigkeit für die Bebauung dieser Flächen kritisch gesehen.	Zur städtebaulichen Einbindung der Rettungswache sollen die Flächen (in Bindow Teilfläche 1) als Siedlungsflächen entwickelt werden. Hier wird das Ziel verfolgt in Bindow einen Einzelhandelsstandort zu integrieren (Vorhaben mit überragendem öffentlichem Interesse) Die Flächen werden als gemischte Bauflächen dargestellt.	N		
			<u>Bindow Teilfläche 2:</u> Diese Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz – Köriser Seengebiet“. Die Fläche grenzt direkt an den Naturpark Dahme-Heideseen. Auf Grund der Betroffenheit des o. g. LSG sind noch vorhandene Grünareale zu erhalten. Der ausgewiesene Grünbereich zwischen der Straße am Bach und Ahornweg sollte erweitert werden um den Bereich des dort vorhandenen Verbindungsbachs. Die ausgewiesene Wohnbebauung am Ufer des Ziestsees sollte soweit zurückgenommen werden, dass allseits ein mindestens 50 m Uferstreifen als Grünbereich erhalten bleibt. Gleiches gilt für den Uferbereich der Dahme.	Die Grünareale werden möglichst erhalten. Der südliche grüne Korridor (Graben) wird erweitert. Ein 50m breiter Uferstreifen wird um den Ziestsee und Dahme erhalten.	P/B		
			Wolzig <u>Wolzig Teilfläche 2</u>	Die Fläche angepasst. Es erfolgt eine Darstellung als Wald bzw.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz-Köriser Seengebiet“ und im Naturpark „Dahme Heideseen“. Der Bestand der Fläche setzt sich derzeit aus wenigen Wohnhäusern und vereinzelt Wochenendhäusern zusammen. Die Ausweisung als Wohnfläche würde den Bestand der Gebäude und den damit verbundenen Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Biotope erheblich erhöhen. Eine Genehmigungsfähigkeit für diese Fläche wird kritisch gesehen.	Grünfläche zum Erhalt einen grünen Korridors.			
			<u>Wolziger Kolonie</u> ; Teilfläche 3 Die Teilfläche 3 ist auf dem Kartenausschnitt nicht markiert bzw. nicht zu erkennen.	Die Fläche ist im FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Von einer Siedlungsflächenentwicklung wird abgesehen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert (Teilfläche 3 in Wolzig löschen.)	B		
			Blossin <u>Blossin Teilfläche 1</u> Die Fläche befindet sich Landschaftsschutzgebiet im „Teupitz-Köriser Seengebiet“ und im Naturpark „Dahme Heideseen“. Momentan ist die Fläche unbebaut. Gemäß dem Entwurf des FNP soll sie als Spiegelfläche zu der auf der anderen Straßenseite der Straße Waldeck bestehenden Bebauung für eine Wohnbebauung umgenutzt werden. Neben dem Schutzstatus als LSG grenzt der Bereich mit der südwestlichen Seite unmittelbar an das Flächennaturdenkmal Kuchensee Blossin an. Die derzeit bestehende Freifläche hat gegenüber dem FND eine wichtige Pufferfunktion und besitzt als Lebensraum einen hohen Stellenwert. Durch die Lage im LSG und Naturpark wird die Schutzwürdigkeit dieser Fläche noch betont. Die Erweiterungsfläche wird kritisch gesehen.	Von einer Siedlungsflächenentwicklung wird abgesehen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert (Teilfläche 1 in Blossin löschen.)	B/P		
			Dolgenbrodt und Friedrichsbauhof <u>Dolgenbrodt und Friedrichsbauhof Teilfläche 1</u> Die Fläche liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Dahme-Heidesee“ und „Teupitz Köriser Seengebiet“, sowie im Naturpark „Dahme Heideseen“. Die bestehende Siedlung aus Wochenend- und Wohnhäusern soll in eine Nutzung als reines Wohngebiet umgewandelt werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche ist gegenwärtig gering. Vom Verhältnis der	Die Fläche ist analog zu Bindow Süd zu behandeln. Einige Bereiche haben sich als Wohnsiedlung verstetigt, Baugenehmigungen wurden erteilt.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>baulichen Anlagen gesehen, überwiegen kleinere Wochenendhäuser mit einer Größe von ca. 30-50 m². Die Umnutzung in eine Wohnbaufläche würde erheblich in die Schutzgüter eingreifen. Der Eingriff in die Schutzgüter und die Landschaftsschutzgebiete wird als erheblich bewertet. Zudem würde es für ähnlich gelagerte Fälle im Gemeindegebiet Vorbildfunktion entfalten. Diese Gebiete sind historisch gewachsen und wurden für die Wochenendnutzung und zur Erholung genutzt. Das Vorhandensein von Wohnhäusern in diesen Gebieten ist kein Grund für eine Umwidmung der Flächen. Auch mit einer geringen GRZ ist die Nutzung der Grundstücke bei einer Wohnbebauung eine andere als eine reine Wochenendnutzung. Zusätzlich zur Wohnbebauung sind die Nebenanlagen und Zuwegungen zu rechnen die den Versiegelungsgrad weiter erhöhen. Die Möglichkeit 1- 2 geschossige Häuser mit einer doppelten Grundfläche zu errichten würde zu einer erheblichen Änderung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Die Teilfläche 1 widerspricht den im § 3 LSG VO festgesetzten Schutzzwecken in Bezug auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und der Sicherung und Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzung im Einzugsbereich von Berlin.</p> <p>Nach dem gegenwärtigen Stand der Bearbeitung des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz Köriser Seengebiet“ werden diese Flächen im Schutzgebiet verbleiben.</p>	In der Begründung werden Aussagen zur Nutzung der Flächen ergänzt und ein Nachweis geführt. Die Flächendarstellungen werden angepasst.			
			<p><u>Dolgenbrodt und Friedrichsbauhof Teilfläche 2</u> Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz Köriser Seengebiet“, sowie im Naturpark „Dahme Heideseen“. Die hier geplante Wohnbebauung am Ortsrand muss den Erhalt der Alleestruktur an der Bindower Allee berücksichtigen sowie den Erhalt der Baumgruppen.</p>	Der Erhalt der Alleestruktur an der Bindower Allee sowie der Erhalt der Baumgruppen wird durch Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP realisiert.	B/P		
			<p><u>Gussow</u> Östlich der Straße Am Weinberg ist ein bisher unbebauter Bereich, der sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseen“ befindet, als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Wohngebietsausweisung sollte sich auf den derzeitigen Bestand reduziert werden. Die Erweiterungsfläche wird kritisch gesehen.</p>	Die Wohnbaufläche wird reduziert.	P		
			<p>Prieros Prieros Teilfläche 3</p>	Der Freiraumverbund LEP HR wird als nachrichtliche	P/B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“ sowie im Naturpark „Dahme Heideseen“. Bei der Fläche handelt es sich um ein aufgelassenes Ferienlager mit Zugang zum See. Im Jahr 2021 fanden auf dem Grundstück starke Erdbewegungen im Uferbereich statt, welche ordnungsbehördlich verfolgt wurden.</p> <p>Zusätzlich liegt die Fläche innerhalb des Freiraumverbundes Berlin/ Brandenburg. Im Ziel 6.2 des LEP HR ist festgelegt, dass der Freiraum räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist. Raumbedeutungsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Die Lage im LSG und im Naturpark bekräftigen das Gebot diese Bereiche von Bebauungen freizuhalten und eher den Rückbau der vorhandenen Gebäude anzustreben.</p> <p>Das Vorhaben steht gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über das LSG „Dahme-Heideseen“ unter Genehmigungsvorbehalt. Nach § 4 Abs. 3 ist diese jedoch zu versagen, da die vorliegende Planung sowohl den Charakter des Gebietes verändert als auch dem besonderen Schutzzweck eindeutig zuwiderläuft.</p> <p>Vgl. auch Stellungnahme der Naturparkverwaltung Dahme-Heideseen zum B-Plan „Ferienresort am Langen See“ OT Prieros Entwurfsfassung, Stand 27.06.2022. Das Ziel der Zulassung eines Ferienhausgebietes im LSG muss hier hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des LSG zurückstehen (vgl. § 3 Schutzzweck der o. g. LSG Verordnung).</p> <p>Auch die Erschließung des Grundstücks soll nach dem vorliegenden Planentwurf über Flächen erfolgen, die ebenfalls im LSG/Außenbereich liegen. Zwar wird die Straße Langer See bereits genutzt, mit der hier vorliegenden Planung ist mit einer erheblichen Erhöhung der Nutzungsintensität im LSG zu rechnen.</p> <p>Der Uferbereich des Langen Sees ist insbesondere im südlichen und westlichen Bereich in weiten Teilen bebaut. Das hier i. R. stehende Gebiet ist</p>	<p>Übernahme in den FNP aufgenommen.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um ein aufgelassenes Ferienlager mit Zugang zum See. Die Erschließung über geschottertem Weg mit Straßenbeleuchtung (Langer See) ist gewährleistet. Ziel ist die Nachnutzung zum Sondergebiet Erholung (Investor für neue Ferienanlage bereits vorhanden). Die Flächen werden an den aktuellen Planungsstand angepasst.</p> <p>Angerenzende Flächen für SO Woch werden aufgenommen.</p> <p>Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP: Erhalt des Altholzschirmes</p>			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>einer der wenigen Uferbereiche im südlichen Bereich des Sees, die noch relativ ungenutzt sind. Das Ziel muss hier vielmehr die Erhaltung der Seeuferbereiche sowie der Grün- und Freiraumzone sein. Die derzeitige intensive Ufernutzung des südlichen und westlichen Bereichs des Sees lässt vermuten, dass der hier noch naturnahe Uferbereich ein Einstandsgebiet für Fische und Kleintiere ist.</p> <p>Der Lange See ist ein eutropher See, der vielfältigen Nutzungsansprüchen ausgesetzt ist. Ziel muss es sein, keine weiteren Beeinträchtigungen zuzulassen und vorhandene Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Im Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Dahme-Heideseen vom 29.12.2003 ist als Ziel für den Langen See formuliert, dass die Randnutzungen sich auf das Westufer konzentrieren und die übrigen Uferbereiche freigehalten werden sollen.</p> <p>Mit Stand Mai 2019 hat die Gemeinde Heidesee den „Selbstbindungsbeschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Heidesee“ gefasst. Das B-Plangebiet wurde teilweise als Campingplatzgebiet, Ferienhaussiedlung, Gemeinschaftsunterkunft für Wasserwanderer und Gemeinschaftssteganlage ausgewiesen.</p> <p>In der Stellungnahme des LfU vom 11.07.2019 zum Entwurf des o. g. Selbstbindungsbeschlusses ist einzig die Errichtung eines Wasserwanderplatzes im Plangebiet als mit den Schutzzielen des „LSG Dahme-Heideseen“ vereinbar eingestuft worden. Die damals beabsichtigte Entwicklung eines Campingplatzgebietes mit Ferienhaussiedlung, Gemeinschaftsunterkunft für Wasserwanderer und Gemeinschaftssteganlage wurde abgelehnt, da sie den Zielen der Schutzgebietsverordnung des „LSG Dahme-Heideseen“ widersprechen.</p>				
			<p><u>Prieros Teilfläche 4</u> Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“ sowie im Naturpark „Dahme Heideseen“. Der Ausweisung der Fläche zur Wohnnutzung wird nur eingeschränkt zugestimmt. Die Flächen nördlich des Flurstücks 48/1, Flur 6, Gemarkung Prieros sind nicht als</p>	<p>Die Teilfläche 4 in Prieros wird reduziert. (Bestandsdarstellung, keine Wohnbauflächendarstellung nördlich des FlSt. 48/1).</p>	P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Wohnbaufläche auszuweisen. Die Wohnbereichsausweisung soll sich ausschließlich auf die vorhandene Bebauung beschränken. Die nördliche Fläche ist noch nicht bebaut.				
			<u>Prieros</u> Flurstücke 162, 161, 160, 159 und 158, Flur 3 in der Gemarkung Prieros sind nicht in den FNP aufzunehmen. Mit Ausnahme der Flurstücke 161 und 162 befinden sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseesee“ sowie im Naturpark „Dahme Heideseen“. Eine planungsseitige Verfestigung der Bebauung östlich der Münchehofer Straße sollte nicht erfolgen. Durch die Ausweisung der o. g. Flurstücke als Mischgebiet besteht die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung perspektivisch erweitert, bzw. verfestigt wird. Ziel soll hier die Unterbindung einer Zersiedelung des Außenbereichs in Gestalt einer zusammenhanglosen Streubebauung sein. Der östliche Bereich der Münchehofer Straße ist bislang weitgehend un bebaut.	Die gemischte Baufläche Flurstücke 162, 161, 160, 159 und 158, Flur 3 in der Gemarkung Prieros entfällt.	P		
			<u>Gräbendorf</u> <u>Gräbendorf, Teilfläche ohne Nummerierung</u> Die Flurstücke 40, 41, 42, 43, 44 und 45, Flur 7, Gemarkung Gräbendorf sind bislang un bebaut. Im Entwurf des FNP sind sie als Teil eines Sondergebietes Erholung ausgewiesen. Die Flurstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseesee“ sowie im Naturpark „Dahme Heideseen“. Die benannten Flurstücke sind aus der Ausweisung „Sondergebiet Erholung“ herauszulösen.	Die Teile der Sonderbaufläche Erholung entfallen. (Flurstücke 40, 41, 42, 43, 44 und 45, Flur 7, Gemarkung Gräbendorf).	P		
			<u>Campingplatz D66</u> Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz Köriser Seengebiet“ sowie im Naturpark „Dahme Heideseen“. Flächeneigentümer ist das Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Forst. Der Pachtvertrag zwischen dem Campingplatzbetreiber und dem damaligen Amt für Forstwirtschaft von 1995 war befristet bis 2006 und wurde bis 31.12.2023 verlängert. Eine weitere Verlängerung wurde nicht in Aussicht gestellt. Der wachsende Besucherverkehr mit zunehmender Begehung der Steiluferzonen am Schmölde- und Hölzernen See führt zu Erosionserscheinungen an den Steilhängen und im Gesamtgebiet zu Beeinträchtigungen	Für den Campingplatz D66 liegen mittlerweile Klärungen vor, die die langfristige Nutzung der Fläche sichern. Die Fläche bleibt im FNP enthalten.	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			und Störungen an Wohn- und Brutstätten gefährdeter Tierarten. Zur Förderung einer naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung eines natürlichen Waldaufbaus sollten die Voraussetzungen für natürliche Verjüngungen des Kiefern-Traubeneichenwaldes verbessert werden. Mit der erneuten				
			<u>Gräbendorf Teilfläche 3 (nicht in Übersichtskarte: Hölzerner See/Neubrücke West):</u> Flurstücke 144, 2/2, 2/9, 2/7, Flur 11, Gemarkung Gräbendorf. Die Flurstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“ sowie im Naturpark „Dahme Heideseen“. Der in Planung befindliche Bebauungsplan „Neubrucker Marina am Hölzernen See“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee wird sehr kritisch gesehen. Er widerspricht den Zielen der Schutzgebietsverordnung des „LSG Dahme-Heideseen“. Eine Genehmigungsfähigkeit für diese Fläche kann nicht erkannt werden. Das Ziel der Zulassung eines Ferienhausgebietes im LSG muss hier hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des LSG zurückstehen (vgl. § 3 Schutzzweck der o. g. LSG Verordnung). Gemäß Ziffer 4.2 Entwicklungskonzept Landschaftsplanung (Seite 24) ist das Gemeindegebiet in erheblichem Maße von Freiräumen (Seen, Wälder und die Dahme) geprägt, die zum hohen Freizeit- und Erholungswert der Gemeinde beitragen. Diese große Qualität der Landschaft außerhalb der Siedlungsflächen soll bewahrt und weiterentwickelt werden. Die Planungen zur Neubrucker Marina am Hölzernen See würden zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. Vielmehr sollte diese Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt und somit renaturiert werden (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft).	SO Erholung am Hölzernen See: Hierbei handelt es sich um eine Brachfläche, die entwickelt werden soll. Nachnutzung eines ehemaligen Kiessandtagebaus/ Lagerstätte (Firma Sand- und Kiesgruben GmbH Mattigka), angrenzend an den Standort der Wasserschutzpolizei. Die Fläche ist gemäß § 35 Abs. 2 zu entwickeln. Ein nachgelagertes Bauleitplanverfahren wird angestrebt. Die Flächen werden an den aktuellen Planungsstand angepasst.	B/P		
			b) Rechtsgrundlage Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ vom 11. Juni 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 19], S.454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 37], S.902) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ (Beschluss des Rates des Bezirkes Potsdam Nr. 149-14/66 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes zum Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ vom 20. Juli 1966, Mitteilungsblatt des	Wird zur Kenntnis genommen. (Zuarbeit der Überarbeitung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ nicht erfolgt.)	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Potsdam, August 1966/2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 21], S.464)				
			2. Fachliche Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			Prieros <u>Prieros Teilfläche 1</u> Hierzu vgl. Stellungnahme zum B-Plan Bebauungsplan "Gartenstraße" in der Gemeinde Heidesee; OT Prieros; Entwurf 17. Oktober 2022 der Naturparkverwaltung DH vom 17.02.2023. Das B-Plangebiet liegt im Naturpark Dahme-Heideseen. Dem Vorhaben kann bei Erhalt der vorhandenen Alleebäume und bei Erweiterung des für Anpflanzungen vorgesehenen Bereiches um den nordwestlichen Bereich zugestimmt werden. Dieser Bereich umfasst eine Gehölzgruppe aus Laubbäumen. Dieser Bereich sollte bis zum Waldrand als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt der Alleestruktur sowie der Erhalt der Baumgruppen wird durch Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP realisiert.	-		
			Kolberg Teilfläche 1 Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“, im Naturpark „Dahme Heideseen“. Teilbereiche besitzen einen sehr hohen Grünanteil. Zielführend wäre der Erhalt eines Biotopverbundes zwischen Ring, Unter den Eichen, Am Spitzberg und Storkower Straße. Dieser sollte die Flurstücke 201, 204, 203 202, 247, 251, 252, 253, 250, 255, 256, 319, 317, 316 in der Flur 3, Gemarkung Kolberg umfassen.	Der FNP ist nicht flurstücksscharf. Von einer „grünen Schneise“ wird aufgrund des Wohnraumbedarfes und vorhandenen Siedlungsstruktur Abstand genommen.	N		
			<u>Teilbereich 2 (Straße Zum Langen See)</u> Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“, im Naturpark „Dahme Heideseen“. Gemäß dem Entwurf des FNP soll sie als Spiegelfläche zu der auf der anderen Straßenseite bestehenden Bebauung für eine Wohnbebauung umgenutzt werden. Die Wohnbebauung würde dann direkt an das LSG „Dahme-Heidesee“	Von einer „grünen Pferdeweide“ wird aufgrund des Wohnraumbedarfes und vorhandenen Siedlungsstruktur Abstand genommen.	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			grenzen. Die derzeit bestehende Pferdeweide hat gegenüber dem LSG eine wichtige Pufferfunktion und besitzt als Lebensraum einen hohen Stellenwert.				
			Klein Eichholz <u>Teilfläche 1</u> Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“, im Naturpark „Dahme Heideseen“. Der mit Eichen bewachsene Teilbereich (Flurstücke 410 und 363, Flur 3, Gemarkung Klein Eichholz) sollte als dörfliche Grünstruktur erhalten bleiben.	Der FNP ist nicht flurstücksscharf, da er im Maßstab 1:20.000. Die Fläche wird als gemischte Baufläche dargestellt. Biotopschutz (Eichenbestand) wird durch Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP realisiert.	N		
			Streganz <u>Teilfläche 1</u> Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“, im Naturpark „Dahme Heideseen“. Die vorgesehene Bebauung der bislang sehr extensiv genutzten Frischwiese wird kritisch gesehen.	Vom Erhalt der Frischwiese wird aufgrund des Wohnraumbedarfes und vorhandenen Siedlungsstruktur Abstand genommen.	N		
			Weitere Hinweise Im Kapitel 4 werden die Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter beschrieben. Von Seiten der Naturparkverwaltung Dahme-Heideseen gibt es folgende Empfehlung und Ergänzung: Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Erhalt und Schutz naturnaher Uferbereiche, Freihaltung des 50 m Schutzbereichs an Gewässern • Verschotterungen der Vorgärten sind ausschließen. Schutzgut Boden und Wasser • Freihaltung des 50 m Schutzbereiches an Gewässern Schutzgut Klima/ Luft Schutzgut Landschaft • Keine Eingriffe in Schutzgebiete (NSG, Natura 2000, LSG); Keine Windkraftanlagen und PV Freiflächenanlagen in Schutzgebieten • Keine Bebauung innerhalb des Freiraumverbundes • Integration von Dachbegrünung und Solaranlagen	Das Kapitel 4 wird um die Maßnahmen ergänzt.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Unter Punkt 5 Umweltbericht wird beschrieben, dass für die Ortslagen Bindow, Blossin, Dolgenbrodt, Streganz, Gräbendorf, Prieros und Friedrichsbauhof ein Herauslösen aus den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten angestrebt wird. Das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ befindet sich derzeit in Überarbeitung. Das „Herauslösen“ einiger Ortslagen liegt im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsgebers und wird im Zuge der Überarbeitung und Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt.	Der Ordnungsgeber ist das LfU, um Abstimmungen wird sich bemüht. Vorbereitend wird der Bedarf der Kommune über die Ausweisung von Siedlungsflächen im LSG nachgewiesen.	B		
			Für das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ ist eine Herauslösung nicht vorgesehen, da die Verordnung für das Schutzgebiet 1998 in Kraft getreten ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Für Flächen im LSG „Dahme-Heideseen“ wird die Vereinbarkeit nachgewiesen.	B		
			Sonstige Hinweise Zu 2.2.3 Naturpark § 26 BbgNatSchG (Seite 19) Hier ist der Naturpark mit der Bezeichnung Dahme-Seenland aufgeführt. Richtig ist die Bezeichnung Naturpark Dahme-Heideseen. Die Bezeichnung Dahme-Seenland trifft auf den Tourismusverband Dahme-Seenland e.V. zu. Der Naturpark wird nicht von der Landesanstalt für Großschutzgebiete gemäß § 58 BbgNatSchG verwaltet, sondern vom Landesamt für Umwelt gemäß § 32 Abs. 1 BbgNatSchAG.	Die Angaben und die Bezeichnung werden korrigiert.	B		
			<u>Prieros</u> Zwischen der Mittelstraße und der Straße „an der Dorfstraße“ ist das auf dem Flurstück 374, Flur 5, Gemarkung Prieros vorhandene Wohngebäude nicht als Wohnbebauung dargestellt.	Der Flächennutzungsplan ist nicht flurstücksscharf, da er im Maßstab 1:20.000 erstellt wird. Die Fläche ist als gemischte Baufläche im FNP enthalten und damit für Wohnnutzungen zulässig.	N		
	Immissionsschutz		4. Weitergehende Hinweise X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			1. Planungsgrundsatz Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50	Es handelt sich nicht um eine Änderung des FNP, sondern erstmalige Aufstellung.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.03.2023 bis 20.04.2023

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.</p> <p>Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung des Planungsgrundsatzes.</p>			
			<p>2.Sachstand- Allgemein Anlass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die Aufstellung des FNP der Gemeinde Heideseen. Ziel des FNP ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit. Die dem LfU bekannten genehmigungsbedürftigen Anlagen werden in Anlage 1 aufgeführt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen in der Anlage 1 werden geprüft und ggf. abgebildet. Separate Darstellung im FNP nicht erforderlich.</p>	B/P		
			<p>OT Friedrichshof Die Ortslage Friedersdorf liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen. Westlich der Ortslage Friedersdorf befindet sich eine genehmigungsbedürftige Kompostieranlage. Die Fläche ist aktuell als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Es wird eine Anpassung empfohlen.</p>	<p>Die Ortslage ist zum großen Teil als gemischte Baufläche dargestellt. Die Kompostieranlage wird als SO Kompostieranlage aufgenommen.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			OT Dannenreich Im Ortsteil Dannenreich befindet sich ein Sondergebiet „Entsorgung“. Die Fa. Lehmann - Fäkalienentsorgung nutzt diese Fläche als Betriebsgelände. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Betriebsgelände Fäkalienentsorgung Lehmann“ ist rechtsgültig. Immissionskonflikte im Zusammenhang mit den angrenzenden Wohn- und Mischgebietsflächen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Betriebsgelände Fäkalienentsorgung Lehmann“ ist rechtsgültig. Entsprechende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im Rahmen des B-Planes final geprüft und geregelt.	N		
			OT Wenzlow In Wenzlow sind ein Großteil der Flächen mit Bebauungsplänen überplant. Neben den Immissionen der L39 sind gewerbliche Immissionen zu erwarten. Im Geltungsbereich des VBP „Betriebsgelände Autoverwertung und Fuhrbetrieb Zimmermann“ befindet sich eine genehmigungsbedürftige Anlage. Die geplanten Darstellungen im FNP entsprechen den tatsächlichen und per Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Darstellung im FNP korrekt.	-		
			OT Klein Eichholz/Streganz Entlang der Neuen Straße wird ein neues Wohngebiet geplant und planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan „Neue Straße Klein Eichholz“ berücksichtigt das auf der anderen Straßenseite bestehende Gewerbegebiet Neue Straße/Brunnenhof. Die aktuelle Darstellung als Mischbaufläche entspricht ggf. nicht der tatsächlichen/geplanten Nutzung. Die Darstellung ist zu prüfen.	Der gesamte Ortsteil Klein Eichholz ist, bis auf den rechtswirksamen B-Plan, als gemischte Baufläche dargestellt. Mischbauflächen dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nach derzeitigem Informationsstand sind die vorhandenen Nutzungen in der gemischten Baufläche zulässig.	N		
			OT Bindow Es ergeben sich keine Hinweise zu den Flächendarstellungen im OT Bindow.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Hinweise zum OT Bindow	-		
			OT Wolzig Es ergeben sich keine Hinweise zu den Flächendarstellungen im OT Wolzig.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Hinweise zum OT Wolzig	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			OT Blossin Es ergeben sich keine Hinweise zu den Flächendarstellungen im OT Blossin.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Hinweise zum OT Blossin	-		
			OT Gussow Es ergeben sich keine Hinweise zu den Flächendarstellungen im OT Gussow.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Hinweise zum OT Gussow	-		
			OT Dolgenbrodt Es ergeben sich keine Hinweise zu den Flächendarstellungen im OT Dolgenbrodt.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Hinweise zum OT Dolgenbrodt	-		
			OT Kolberg Es ergeben sich keine Hinweise zu den Flächendarstellungen im OT Kolberg.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Hinweise zum OT Kolberg	-		
			OT Prieros Entlang der B246 und der L39 sind Misch- und Wohnbauflächen angeordnet. Beeinträchtigungen der Wohnnutzung sind möglich und auf nachgeordneter Planungsebene zu bewerten.	Die Darstellung von Wohn-/Mischbauflächen erfolgt entsprechend dem Bestand. Konkrete Planungsvorhaben sind durch nachgeordnete Planungsverfahren zu realisieren und im Rahmen der Verfahren Immissionen zu beachten.	-		
			OT Gräbendorf Entlang der B246 sind Misch- und Wohnbauflächen angeordnet. Beeinträchtigungen der Wohnnutzung sind möglich und auf nachgeordneter Planungsebene zu bewerten.	Die Darstellung von Wohn-/Mischbauflächen erfolgt entsprechend dem Bestand. Konkrete Planungsvorhaben sind durch nachgeordnete Planungsverfahren zu realisieren und im Rahmen der Verfahren Immissionen zu beachten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Detaillierungsgrad der Planung Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist eine Umweltprüfung (§§ 2 Abs.4 i.V.m. 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a Baugesetzbuch (BauGB)) durchzuführen und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln und auf deren Basis Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen.</p> <p>Die Problematik von Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe) auf das Schutzgut Mensch wurden im vorliegenden Erläuterungsbericht des FNP-Vorentwurfs kurz thematisiert. Eine Bewertung erfolgt jedoch nicht. Generell werden aktuell nur der Ist-Zustand und nicht der Prognose-Zustand betrachtet. Im Geltungsbereich der Gemeinde existieren eine Vielzahl privater Tierhaltungen (u.a. Pferde). Die Geruchsmissionen sind nicht zu vernachlässigen.</p>	<p>Der Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auseinandersetzung mit den Belangen des Immissionsschutzes Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose (insbesondere auf Tierhaltung) 	B/ UB		
			<p>Nachgeordnete Planungsebene Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für neue Wohnbauflächen/ gemischte Bauflächen im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn, Bundes- bzw. Landesstraßen sowie der Eisenbahnstrecken die Prüfung der schallschutztechnischen Erfordernisse im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren (auch bei Lückenbebauung) auf der Basis prognostischer Straßen- bzw. Schienenbelegungszahlen (Prognosezeitraum > 10 Jahre) vorzunehmen ist. Eine detailliertere Betrachtung ist ggf. auch in der Nachbarschaft von Sport-, Freizeit- und Tierhaltungsanlagen zu schutzwürdigen Nutzungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Schallschutztechnischen Erfordernisse sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>3. Fazit</p> <p>Es wird eine detailliertere Auseinandersetzung mit den Belangen des Immissionsschutzes und den Auswirkungen auf die Schutzgüter empfohlen, um der Nachbarschaftsverträglichkeit, dem Trennungsgrundsatz und dem Vorsorge- und Rücksichtnahmegebot Rechnung zu tragen. Die Erstellung von Gutachten ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und im vorliegenden Einzelfall nicht erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Es bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die Gebietsanordnung.</p> <p>Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und gegebenenfalls die Erstellung von Fachgutachten erforderlich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen: Keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Der Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auseinandersetzung mit den Belangen des Immissionsschutzes Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose (insbesondere auf Tierhaltung) 	B		
			Anlage: Liste der genehmigungsbedürftigen Anlagen	<p>Einige Anlagen sind bereits in ihrer Genehmigung erloschen. Diese werden entsprechend in den sie umgebenden Nutzungen dargestellt.</p> <p>Tlw. befinden Sie sich in rechtskräftigen Bebauungsplänen.</p> <p>Für die Kompostieranlage in Friedersdorf wird ein SO Kompostieranlage dargestellt.</p>	B/P		
	Wasserwirtschaft		<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	<p>Im FNP werden die Gewässer die nach WRRL, Landesgewässer I, Ordnung und HQextrem Gebiete dargestellt.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Diese Stellungnahme zu Ihrer TöB-Beteiligung beinhaltet keine Genehmigungen nach § 87 Absatz 1 BbgWG zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen gemäß § 36 WHG. Für diese Genehmigungen liegt die Zuständigkeit gemäß § 126 Absatz 1 BbgWG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich mehrere Gewässer die nach WRRL eingestuft sind (z. B. die Dahme, der Wolziger See), Landesgewässer I. Ordnung und HQextrem Gebiete. Genauere Hinweise und Forderungen sind dann den Stellungnahmen zu den einzelnen Bebauungsplänen zu entnehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässer sind dargestellt.	-		
12.	Landesbetrieb Straßenwesen	12.04.2023	<p>aus Gründen von Krankheitsausfällen und einer erhöhten Anzahl an eingehenden Genehmigungsanträgen bitte ich um eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um 4 Wochen bis einschließlich 18.05.23 und Bestätigung dieser.</p> <p>Ich entschuldige mich für die Unannehmlichkeit und bedanke mich Ihr Verständnis.</p>	Fristverlängerung gewährt.	-		
		16.05.2023	<p>Bei der Aufstellung der Planungen sind die Restriktionsbereiche und Abstandsflächen zu den betroffenen Bundes- und Landesstraßen zu beachten (Anbauverbotszonen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)).</p> <p>Neu geplante Gebiete sind innerorts vorrangig gebündelt und über Gemeindestraßen verkehrlich zu erschließen.</p> <p>Die Anschlussbereiche von auszubauenden und neuen Erschließungsstraßen, zu errichtenden Zufahrten und Baustellenzufahrten an Bundes- und Landesstraßen sind mit dem LS, Dienststätte Wünsdorf, abzustimmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise sind in nachgelagerten Planungsphasen zu berücksichtigen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.03.2023 bis 20.04.2023

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
13.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	13.04.2023	<p>In der Begründung zum FNP – Vorentwurf wird aufgeführt, die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass der Freiraum als Platzhalter für Ökologie und Klimaschutz, sowie als Garant für die Lebensqualität der hier lebenden Bevölkerung genutzt wird. Die Gemeinde Heideseen verfügt über eine Fläche von ca. 135 km². Die Waldflächen nehmen den größten Teil der Gemeindefläche mit etwa 54 % (ca. 7.435 ha) ein.</p> <p>Der Wald ist in unterschiedlichen Flächenanteilen in den 11 Gemarkungen der Gemeinde vorhanden und reicht bis in die Siedlungsgebiete hinein. Insbesondere in den Siedlungsbereichen von Kolberg, Bindow und Wolzig werden im Vorentwurf mehrere Waldflächen zu Wohnbebauung überplant. Weiterhin sind Waldflächen als öffentliche Grünflächen überplant.</p>	<p>Im FNP sind die Waldflächen gemäß LB Forst 7/2022 übernommen. Kleinteilige Flächen werden von Siedlungsflächen überlagert (u.a.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolberg: SO Pferd/SO Fisch • Bindow: Bindow Süd • Wolzig: SO Woch Ost und West/ G <p>In Abstimmung mit der Forst und den Landschaftsplanern sind Waldflächen überarbeitet und entsprechend in den FNP zu übernehmen.</p>	B/UB/P		
			<p>Im Bereich südlich von Friedersdorf sind rechtskräftig festgesetzte Ackeraufforstungsflächen („Friedersdorfer Waldlandschaft“) im Vorentwurf nicht berücksichtigt worden.</p>	<p>Aufforstungsflächen werden ergänzt: Darstellung als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Digital angefordert am 17.05.2023 bei Herrn Grimm</p>	B/UB/P		
			<p>Alle im FNP ausgewiesenen nicht forstlichen Nutzungen in Waldflächen bedürfen der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG. Dabei ist zu beachten, dass bei Waldflächen, für die eine nicht kompensierbare Waldfunktion, wie z. B. Klimaschutz- Lärmschutz- Immissionschutzwald u.a. rechtskräftig festgestellt und kartiert worden ist, eine Waldumwandlungsgenehmigung aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>Im Landschaftsplan werden für in Anspruch genommen Waldflächen Ersatzmaßnahmen ermittelt, die dann in den FNP übernommen werden.</p>	B/UB		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Auf Grund der hier gegebenen Feststellungen und Hinweise kann die untere Forstbehörde dem vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht nicht zustimmen. Bei den weiteren Planungen zum FNP bitten wir um Berücksichtigung der Feststellungen und Hinweise.	Entsprechende Ergänzungen und Änderungen werden in den Entwurf eingearbeitet.	B/P		
14.	Polizei Brandenburg - Zentraldienst der Polizei	10.03.2023	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Behörde hat keine Einwände.	-		
			Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Hinweis ist in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	N		
			Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/MerkblattC/020Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899	Hinweis ist in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	N		
15.	Landkreis Dahme Spreewald	20.04.2023	die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. gemäß BauGB, BNatSchG2, BaumSchV LDS3	Wird zur Kenntnis genommen. SN folgend	-		
15.1	Untere Naturschutzbehörde		Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Behörde ist nicht betroffen.	-		
			1. Einwendungen a) Einwendung:	Das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“	B/UB/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die Bauflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Teupitz-Köriser-Seengebiet" und "Dahme-Heideseen" sowie im Naturpark "Dahme-Heideseen". Die Flächennutzungsplanung darf nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Hierzu zählen unter anderem die Bestimmungen der vorgenannten Schutzgebietsverordnungen. Die Bestimmungen der Schutzgebiete unterliegen nicht der Abwägung. Den Schutzgebietsverordnungen zuwiderlaufende Darstellungen (wie z. B. Bauflächen) in einem Flächennutzungsplan sind nur dann zulässig, wenn absehbar ist, dass der sich abzeichnende Konflikt auf der Ebene des Bebauungsplanes zwischen den künftigen bauleitplanerischen Festsetzungen und den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung gelöst werden kann. Dazu ist im Erläuterungsbericht darzulegen, wie sich der Verordnungsgeber im Einzelfall zu den Widersprüchen zwischen Schutzgebietsverordnung und Flächennutzungsplan verhält und wie entstehende Widersprüche aufgelöst werden können.	befindet sich derzeit in Überarbeitung. Das „Herauslösen“ einiger Ortslagen liegt im Zuständigkeitsbereich des Verordnungsgebers und wird im Zuge der Überarbeitung und Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt. Der Verordnungsgeber ist das LfU, um Abstimmungen wird sich bemüht. Vorbereitend wird der Bedarf der Kommune über die Ausweisung von Siedlungsflächen im LSG nachgewiesen. Für Flächen im LSG „Dahme-Heideseen“ wird die Vereinbarkeit nachgewiesen.			
			b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 26 BNatSchG, § 30 BNatSchG	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Wenzlow - Teilfläche 1: Die Teilfläche wird von der unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Im nördlichen Bereich befindet sich ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um einen Brennessel-Schwarzerlenwald. Es ist mit einem erheblichen Eingriff in Gehölzbestände und geschützte Biotope zu rechnen.	Im Rahmen des LP erfolgt eine Biotoptypenkartierung. Die Flächen werden ggf. angepasst.	P		
			Bindow - Teilfläche 1: Diese Fläche befindet sich innerhalb des LSG "Teupitz-Köriser-Seengebiet". Außer der Rettungswache ist die Fläche unbebaut und wird für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Eine Genehmigungsfähigkeit für die Bebauung dieser Flächen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde in Frage gestellt.	Zur städtebaulichen Einbindung der Rettungswache sollen die Flächen (in Bindow Teilfläche 1) als Siedlungsflächen entwickelt werden. Hier wird das Ziel verfolgt in Bindow einen Einzelhandelsstandort zu integrieren	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				(Vorhaben mit überragendem öffentlichem Interesse) Die Flächen werden als gemischte Bauflächen dargestellt.			
			Wolzig - Teilfläche 2: Der Baubestand der Fläche setzt sich aus wenigen Wohnhäusern und vereinzelten Wochenendhäusern zusammen. Die Ausweisung als Wohnfläche würde den Bestand der Gebäude und den damit verbundenen Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Biotope erheblich erhöhen. Die Fläche befindet sich innerhalb des LSG "Teupitz-Köriser Seengebiet" und im Naturpark "Dahme-Heideseen". Eine Genehmigungsfähigkeit für diese Fläche wird von seiten der unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen.	Die Fläche angepasst. Es erfolgt eine Darstellung als Wald bzw. Grünfläche zum Erhalt einen grünen Korridors.	B/P		
			Blossin - Teilfläche 1: Die Fläche ist momentan unbebaut und soll als Spiegelfläche der bestehenden Bebauung für eine Wohnbebauung umgenutzt werden. Auf der Erweiterungsfläche liegen verschiedene Schutzkategorien. Die Fläche befindet sich im LSG "Teupitz-Köriser-Seengebiet" und im Naturpark "Dahme-Heideseen". An der südwestlichen Seite grenzt das Flächennaturdenkmal (FND) "Küchensee Blossin" an. Die bestehende Freifläche hat gegenüber dem FND eine Pufferfunktion und besitzt als Lebensraum einen hohen Stellenwert. Durch die Lage im LSG und Naturpark wird die Schutzwürdigkeit dieser Fläche noch betont. Die Erweiterungsfläche wird seitens der unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Die Ausweisung einer bisher unbebauten Fläche im bisherigen Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet als Wohnbaufläche (westlich der Straße Waldeck) entspricht keiner städtebaulich geordneten Entwicklung.	Von einer Siedlungsflächenentwicklung wird abgesehen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert (Teilfläche 1 in Blossin löschen.)	B/P		
			Dolgenbrodt und Friedrichsbauhof - Teilfläche 1: Die bestehende Siedlung aus Wochenend- und Wohnhäusern soll in eine Nutzung als reines Wohngebiet umgewandelt werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche ist gegenwärtig gering. Vom Verhältnis der baulichen Anlagen gesehen, überwiegen kleinere Wochenendhäuser mit einer Größe von ca. 30 bis 50 m ² . Die Umnutzung dieser Fläche würde erheblich in die Schutzgüter eingreifen. Außerdem liegt die Fläche innerhalb des LSG	Die Fläche ist analog zu Bindow Süd zu behandeln. Einige Bereiche haben sich als Wohnsiedlung verstetigt, Baugenehmigungen wurden erteilt.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>"Dahme-Heideseen" und "Teupitz-Köriser-Seengebiet" sowie im Naturpark "Dahme-Heideseen". Der Eingriff in die Schutzgüter und die Landschaftsschutzgebiete wird als erheblich bewertet. Zudem würde es für ähnlich gelagerte Fälle in Prieros, Bindow oder Wolzig ähnliche Begehrlichkeiten wecken.</p> <p>Diese Gebiete sind historisch gewachsen und wurden für die Wochenendnutzung und zur Erholung genutzt. Das Vorhandensein von Wohnhäusern in diesen Gebieten ist kein Grund für eine Umwidmung der Flächen.</p> <p>Auch mit einer geringen GRZ ist die Nutzung der Grundstücke bei einer Wohnbebauung eine andere (intensivere) als eine reine Wochenendnutzung. Zusätzlich zur Wohnbebauung sind die Nebenanlagen und Zuwegungen zu betrachten, die den Versiegelungsgrad weiter erhöhen. Die Möglichkeit 1- bis 2-geschossige Häuser mit einer doppelten Grundfläche zu errichten, würde eine erhebliche Änderung des Orts- und Landschaftsbildes bedeuten. Die Teilfläche 1 widerspricht den im § 3 LSG VO festgesetzten Schutzzwecken in Bezug auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und der Sicherung und Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzung im Einzugsbereich von Berlin.</p> <p>Zum gegenwärtigen Stand der Bearbeitung des LSG "Teupitz-Köriser-Seengebiet" werden diese Flächen im Schutzgebiet verbleiben.</p>	<p>In der Begründung werden Aussagen zur Nutzung der Flächen ergänzt und ein Nachweis geführt. Die Flächendarstellungen werden angepasst.</p>			
			<p>Prieros - Teilfläche 3:</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um ein nicht mehr genutztes Ferienlager mit Zugang zum See. Im Jahr 2021 fanden auf dem Grundstück starke Erdbewegungen im Uferbereich statt, welche ordnungsbehördlich verfolgt wurden. Das Gebiet befindet sich innerhalb des LSG "Dahme-Heideseen" und im Naturpark "Dahme-Heideseen". Zusätzlich liegt die Fläche innerhalb des Freiraumverbundes Berlin/Brandenburg. Im Ziel 6.2 des LEP HR ist festgelegt, dass der Freiraum räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Die Lage im LSG und im Naturpark bekräftigen das Gebot, diese Bereiche von Bebauungen freizuhalten und eher den Rückbau der vorhandenen Gebäude anzustreben.</p>	<p>Der Freiraumverbund LEP HR wird als nachrichtliche Übernahme in den FNP aufgenommen.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um ein aufgelassenes Ferienlager mit Zugang zum See. Die Erschließung über geschottertem Weg mit Straßenbeleuchtung (Langer See) ist gewährleistet. Ziel ist die Nachnutzung zum Sondergebiet Erholung (Investor für neue Ferienanlage bereits vorhanden). Die Flächen werden an den aktuellen Planungsstand angepasst.</p>	P/B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				Angerenzende Flächen für SO Woch werden aufgenommen. Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP: Erhalt des Altholzschirmes			
			Prieros - Teilfläche 4: Gegen die Ausweisung der Fläche zum Wohnen spricht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erst einmal nichts. Die Fläche sollte sich jedoch auf den Bereich der vorhandenen Bebauung beschränken. Die nördliche Fläche (Gemarkung Prieros, Flur 6, Flurstücke 45, 116, 112, 111, 110) ist noch nicht bebaut. Aufgrund des Minimierungsgebotes und der Lage im LSG sollte die Fläche mit dem Flurstück 48/1 enden.	Die Teilfläche 4 in Prieros wird reduziert. (Bestandsdarstellung, keine Wohnbauflächendarstellung nördlich des FIS. 48/1).	P		
			2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	Keine Hinweise ergangen.	-		
			4. Weiter gehende Hinweise Im Folgenden werden Hinweise bzw. Ergänzungen zu den jeweiligen Teilflächen angeregt: Wenzlow - Teilfläche 3: Die Fläche empfiehlt sich durch ihre Gehölzstruktur und Ausprägung als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe durch Bauvorhaben bzw. Bebauungspläne.	Aufgrund der Nähe zur Autobahn soll der Bereich als gewerbliche Baufläche vorgehalten werden.	N		
			Friedersdorf - Teilfläche 8: Die Teilfläche ist auf der Teilkarte nicht abgebildet.	Die Fläche wird nicht weiterverfolgt. Die Begründung wird angepasst.	B		
			Wolziger Kolonie: Die Teilfläche 3 ist auf dem Kartenausschnitt nicht erkennbar.	Die Fläche wird nicht weiterverfolgt. Die Begründung wird angepasst.	B		
			X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Unter Punkt 1.2.2 des Umweltberichtes (Seite 43/44) wird die Aussage getroffen, dass für den Landkreis Dahme-Spreewald kein Landschaftsrahmenplan vorliegt. Das ist nicht zutreffend. Für den Landkreis Dahme-	Die Begründung wird dahingehend geändert.	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Spreewald gibt es zwei Landschaftsrahmenpläne für die Altkreise Lübben und Königs Wusterhausen aus dem Jahr 1996. Die Gemeinde Heidesee ist im Teil 1 aufgeführt.				
			Bei den gesetzlichen Grundlagen ist die Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald (BaumSchV LDS) zu ergänzen.	Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert/ ergänzt. -Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald (Baum-SchV LDS)	B		
			Unter Punkt 2.1.4 des Umweltberichtes wird als gesetzliche Grundlage für die geschützten Biotope der § 32 BNatSchG benannt (veraltete Rechtsgrundlage). Der Schutz der Biotope ist im § 30 BNatSchG geregelt.	Die Begründung wird dahingehend korrigiert: Biotope ist im § 30 BNatSchG	B		
			Im Kapitel 4 des Umweltberichtes werden die Minimierungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter beschrieben. Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es hierzu folgende Empfehlungen und Ergänzungen: Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Erhalt und Schutz naturnaher Uferbereiche, Freihaltung des 50-m-Schutzbereiches an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 5 BNatSchG Schutzgut Boden und Wasser - Freihaltung des 50-m-Schutzbereiches an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 5 BNatSchG Schutzgut Klima/Luft - keine Bebauung innerhalb des Freiraumverbundes - Integration von Dachbegrünung und Solaranlagen	Umweltbericht wird dahingehend ergänzt.	UB		
			Unter Punkt 6 der Begründung wird beschrieben, dass für die Ortslagen Bindow, Blossin, Dolgenbrodt, Streganz, Gräbendorf, Prieros und Friedrichsbauhof ein Herauslösen aus den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten angestrebt wird. Das LSG "Teupitz-Köriser-Seengebiet" befindet sich derzeit in Überarbeitung. Das "Herauslösen" einiger Ortslagen liegt im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsgebers und wird im Zuge der Überarbeitung und Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt.	Das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ befindet sich derzeit in Überarbeitung. Das „Herauslösen“ einiger Ortslagen liegt im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsgebers und wird im Zuge der Überarbeitung und Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt.	B/UB/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Für das LSG "Dahme-Heideseen" wird es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kein Herauslösen geben, da die Verordnung für das Schutzgebiet 1998 in Kraft getreten ist.	Der Verordnungsgeber ist das LfU, um Abstimmungen wird sich bemüht. Vorbereitend wird der Bedarf der Kommune über die Ausweisung von Siedlungsflächen im LSG nachgewiesen. Für Flächen im LSG „Dahme-Heideseen“ wird die Vereinbarkeit nachgewiesen.			
15.2	Untere Wasserbehörde (gemäß BbgWG4, WHG5, AwSV6, TrinkwV7)		X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Behörde ist nicht betroffen.	-		
			X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Trinkwasserver-/Abwasserentsorgung: Die Trinkwasserversorgung ist nach Möglichkeit über das öffentliche Netz zu sichern. Falls keine Versorgungsnetz vorhanden oder geplant ist, kann nach Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger die Versorgung über eigene Trinkwasserbrunnen erfolgen. Nach § 56 BbgWG sind Brunnen (bzw. temporäre Grundwasserentnahmen während der Bauphase) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig. Die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage ist gemäß § 13 Abs.1 und 2 TrinkwV spätestens 4 Wochen vorher dem Gesundheitsamt Dahme-Spreewald formlos anzuzeigen. Dabei ist die Abgabemenge an Trinkwasser (auch geschätzt) anzugeben. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen, dass in Bezug auf Trinkwasserqualität die Anforderungen der TrinkwV eingehalten werden. Die Abwasserentsorgung ist nach Möglichkeit über das öffentliche Netz zu sichern. Falls kein Entsorgungsnetz vorhanden oder geplant ist, kann nach Abstimmung mit dem zuständigen Abwasserzweckverband die Abwasserentsorgung entweder über eine bauartzugelassene bzw. dichte	Wird zur Kenntnis genommen. Allgemeine Hinweise zur Trink- und Abwasserversorgung.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Sammelgrube (mit Nachweis) gemäß Brandenburgischer Bauordnung oder über eine biologische Kleinkläranlage nach DIN 4261, Teil 2, welche von der unteren Wasserbehörde zu erlauben ist, erfolgen.				
			<p>Niederschlagsentwässerung: Für neue, anzupassende oder zu erweiternde Baugebiete sind Niederschlagswasserentwässerungskonzepte unter Beachtung der Bodenverhältnisse, der versiegelten Dach- und Verkehrsflächen sowie der sonstigen versiegelten Flächen zu erarbeiten und die Ergebnisse im Bebauungsplan in geeigneter Weise festzusetzen. Grundsätzlich sind im Geltungsbereich der Bebauungspläne Flächen für die Niederschlagsentwässerung vorzuhalten und entsprechend festzusetzen. Entsprechend dem Runderlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABI./11, Nr. 46, S. 2035) muss bereits im Bebauungsplanverfahren die Niederschlagsentwässerung nachgewiesen werden. Der Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005) zu erfolgen. Nach § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern. Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis. Bei versiegelten Flächen > 800 m2 ist zusätzlich ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, Starkregenfall zu erbringen (Nachweis des Rückhaltes auf dem eigenen Grundstück/Verhinderung des Ablaufes auf Nachbarflurstücke).</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Allgemeine Hinweise zur Niederschlagsentwässerung.	-		
			<p>Trinkwasserschutzzonen: Gemäß § 49 AwSV, des DVGW-Merkblattes "Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete" sowie der Rechtsverordnung des Wasserwerkes bestehen in Schutzgebieten Nutzungsbeschränkungen, erhöhte Anforderungen bzw. Verbote hinsichtlich Gewerbe sowie der Lagerung von Stoffen.</p>	Trinkwasserschutzzonen sind im FNP dargestellt.	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Wassergefährdende Stoffe: Nach § 40 Abs. 1 AwSV ist die Lagerung, der Umschlag und die Abfüllung wassergefährdender Stoffe bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig (Öle/Kraftstoffe/Chemikalien usw.). Anzeigefrei sind wassergefährdende Stoffe nur bei einer oberirdischen Lagerung bis 0,22 m³ (bzw. 0,2 t) und außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten gemäß § 1 Abs. 3 AwSV sowie § 39 Abs. 1 AwSV (und unterliegen dann nur der Sorgfaltspflicht nach WHG durch den Betreiber). Für landwirtschaftliche Gewerbe bzw. Gewerbe mit Tierhaltungen sind die gesetzlichen Vorgaben der Anlage 7 der AwSV bindend.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis ist in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<p>Anlagen im/am Gewässer: Oberirdische Bauwerke an Gewässern I. Ordnung im 10-m-Bereich bzw. an Gewässern II. Ordnung im 5-m-Bereich, gerechnet von der Uferlinie/Böschungsoberkante landeinwärts, bedürfen gemäß § 87 BbgWG der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Gemäß § 87 BbgWG bedürfen Anlagen in, an, über und unter Gewässer (z. B. Stege, Brücken, Düker) der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Jegliche Veränderung eines Gewässers (Böschung, Sohle) bedarf einer Prüfung durch die untere Wasserbehörde.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis ist in nachgelagerten Planverfahren zu beachten. Der FNP hat einen Maßstab von 1:20.000 und ist nicht flurstückscharf. Entsprechend sind Abstandsbereiche nicht darstellbar.	-		
15.3	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (gemäß BBodSchG8, BBodSchV9)		X • Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Behörde ist nicht betroffen.	-		
			X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im Gemeindegebiet Heideseen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald die nachfolgend genannten altlastverdächtigen Flächen nach § 2 Abs. 6 BBodSchG, Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG, Verdachtsflächen stoffliche schädliche Bodenveränderung nach § 2 Abs. 4 BBodSchG und Flächen auf denen	Die Altlastenverdachtsflächen sind in digitaler Form abgefragt und in den FNP als nachrichtliche Übernahme eingearbeitet.	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden nach § 2 Abs. 7 BBodSchG registriert.				
			Mit der nachfolgenden Tabelle werden Altlasten und Altlastverdachtsflächen durch die zuständige untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde aktualisiert. Zur besseren Übersicht wird seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorgeschlagen, dass die Darstellungen des Punktes auf den Karten mit den entsprechend zugehörigen Reg.-Nummern versehen werden. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Punktdarstellung von altlastverdächtigen Flächen und sanierten Altablagern/Altstandorten diese nur beschränkt anzeigt und deren flächenhafte Ausdehnung nicht wiedergibt. Die flächenhafte Ausdehnung sollte zumindest für die Flächen mit geplanten Wohnnutzungen angegeben werden. Die hierzu erforderlichen Angaben können bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde eingeholt werden.	Aufgrund des Maßstabs vom FNP in 1:20.000 wird von einer flächenhaften Darstellung abgesehen. Auf die numerische Bezeichnung wird aufgrund der Vielzahl von Darstellungen im FNP verzichtet.	N		
			Anlage: Liste mit Altlastenverdachtsflächen	Die Altlastenverdachtsflächen sind in digitaler Form abgefragt und in den FNP als nachrichtliche Übernahme eingearbeitet. Von einer detaillierteren Darstellung wird aufgrund oben benannter Gründe Abstand genommen.	V		
			Zu den in der Tabelle genannten altlastverdächtigen Flächen, für die der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bisher keine Ergebnisse über orientierende Bodenuntersuchungen vorliegen, können Aussagen hinsichtlich der Bodenbelastung und deren Erheblichkeit sowie über die Kennzeichnungspflicht im Flächennutzungsplan derzeit nicht getroffen	Die Altlastenverdachtsflächen sind in digitaler Form abgefragt und in den FNP als nachrichtliche Übernahme eingearbeitet. Von einer detaillierteren Darstellung wird aufgrund oben benannter Gründe Abstand genommen.	V		
			Für die Ausweisung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen, Grünflächen und Sonderbauflächen, auf denen altlastverdächtige Flächen gelegen sind, ist es erforderlich, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf den genannten altlastverdächtigen Flächen eine Untersuchung des Bodens nach den	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis ist in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Anforderungen der BBodSchV durchgeführt wird. Die Ermittlungspflicht und die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Rahmen der Bauleitplanung bei der Gemeinde Heidesee. Das durchzuführende Untersuchungs- und Analytikprogramm ist im Vorfeld mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.				
15.4	Untere Denkmalschutzbehörde (gemäß BbgD-SchG10, Denkmalliste)		Baudenkmalerschutz X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Behörde ist nicht betroffen.	-		
			X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im Satzungsdokument sind folgende Baudenkmale zu kennzeichnen bzw. zu ergänzen: - Friedersdorf, Lindenstraße, Dorfkirche - Friedersdorf, Hauptstr./Berliner Str., Tankstelle - Friedersdorf, Wolziger Chaussee 3, Tankstelle - Kolberg, Ring 60, "Zentral-Institut für Funktechnik" (ZIF) - Wolzig, Spreenhagener Str. 1, Jugend- und Lehrheim des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes Alle anderen nicht aufgeführten Baudenkmale, welche in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind, sind im Planvorentwurf bereits mit einem "D" gekennzeichnet. Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird stetig weitergeführt.	Die Baudenkmale werden ergänzend im FNP aufgenommen (Kennzeichnung mit „D“).	P		
			Bodendenkmalschutz X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Behörde ist nicht betroffen.	-		
			X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im Satzungsdokument sind folgende Bodendenkmale zu kennzeichnen bzw. zu ergänzen: - 13040, Fpl. Bindow 5/11, Siedlung Urgeschichte - 13039, Fpl. Bindow 7, Siedlung Urgeschichte	Die Bodendenkmale werden ergänzend im FNP aufgenommen (Kennzeichnung mit „BD“ mit Flächenausdehnung).	P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<ul style="list-style-type: none"> - 13373, Fpl. Friedersdorf 25, Produktionsstätte Ur- und Frühgeschichte - 12697, Fpl. Friedersdorf 7, Rast- und Werkplatz der Steinzeit - 12703, Fpl. Friedersdorf 15, Siedlung Bronzezeit - 13042, Fpl. Gräbendorf 27, Urgeschichte und deutsches Mittelalter - 12747, Fpl. Prieros 2, Siedlung Urgeschichte und Friedhof deutsches Mittelalter - 12749, Fpl. Prieros 5, Rast- und Werkplatz Steinzeit <p>Alle anderen nicht aufgeführten Bodendenkmale, welche in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind, sind im Planvorentwurf bereits gekennzeichnet. Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird stetig weitergeführt. Gemäß § 17 Abs. 4 BbgDSchG ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) im Rahmen der Behördenbeteiligung für eine aktuelle Stellungnahme erneut zu beteiligen.</p>				
15.5	Untere Bauaufsichtsbehörde (gemäß BauGB, BauNVO12)		X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Behörde ist nicht betroffen.	-		
			<p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Formelle Hinweise: Es wäre wünschenswert, die potentiellen Ausgleichsmaßnahmen zu erläutern. Die unter Punkt 8.3 der Begründung vorgenommene Vermischung der Begriffe "Sondergebiet" und "Sonderbauflächen" sollte vermieden werden. Entsprechend der Erläuterung sollen im Flächennutzungsplan aufgrund der geplanten spezifischen Nutzungen ausschließlich Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit konkreter Benennung der Zweckbestimmung erfolgen. Demzufolge sollte in der Erläuterung dann auch der korrekte Begriff "Sondergebiet" verwendet werden.</p>	Die Begrifflichkeit "Sondergebiet" und "Sonderbauflächen" wird überprüft. Im FNP sind ausschließlich Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit konkreter Benennung der Zweckbestimmung.	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Inhaltliche Hinweise: Es fällt insgesamt auf, dass sehr wenig neue Gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden, dafür aber sehr viel Gemischte Bauflächen. Unter Beachtung des Planungshorizontes eines Flächennutzungsplanes sollte die gewünschte Entwicklung im Gemeindegebiet geprüft werden.	Gewerbliche Bauflächen werden insbesondere im Norden der Gemeinde (OT Wenzlow, Friedersdorf und Wolzig) dargestellt. Gemischte Bauflächen haben das Ziel die ursprüngliche Nutzungsdurchmischung in den Ortsteilen zu wahren. Insbesondere aufgrund der umfangreichen Schutzgebietsausweisungen in der Gemeinde ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen eingeschränkt.	N		
			In Kolberg, Flur 6 sollte die Darstellung der Flurstücke 37, 38/1, 38/2, 39/2, 39/1 aufgrund der vorhandenen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Reitanlage/Gestüt" geprüft werden.	Die Zweckbestimmung "Reitanlage/Gestüt" wird angepasst.	P/B		
			Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden die in Gräbendorf bereits mit einer Vielzahl von Wochenendhäusern bebauten Bereiche "Schwarzer Weg", "Wusterhausener Straße", "Buschgartenweg", "Alte Ziegelei", "Siedlung Uhlenhorst" usw. in keiner Weise thematisiert. Die benannten Bereiche werden im Planvorentwurf als Flächen für die Landwirtschaft bzw. vereinzelt als Waldfläche dargestellt. Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt bereits bei einer widersprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange für sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB vor. Die u. a. ebenfalls notwendige Beachtung der naturschutzrechtlichen Belange in diesem Bereich obliegt der unteren Naturschutzbehörde.	Bei den Flächen in Gräbendorf handelt es sich um sogenannte Splittersiedlungen, die gemäß dem LEP HR vermieden werden sollen (Z 5.4). Auch in Hinblick auf die Lage im LSG „Dahme-Heideseen“ wird von einer Siedlungsflächenentwicklung Abstand genommen.	N		
			In Wolzig (Flur 4, Flurstück 31) sollte der derzeit "wilde Parkplatz" der Firma Seramun entsprechend beplant werden (eventuell Bebauungsplanerweiterung).	Im FNP wird die Fläche vorbereitend als gemischte Baufläche dargestellt. Ein verbindliches Bauleitplan wird angestrebt.	N		
			In Wolzig an der Landesstraße L 40 (Flur 1) sollte die Darstellung der Flurstücke 115/1, 116/1, 117/1 und 115/2 (Bereich Hangar) ggf. auch als	Hierbei handelt es sich nicht um den Bereich Hangar, sondern um	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Sonderbaufläche erfolgen (äquivalent der Fläche gegenüber nördlich der L 40)	die im FNP dargestellte gewerbliche Fläche (Tankstelle). Von einer Darstellung des „Hangars wird aufgrund der Lage im LSG/Wald Abstand genommen.			
15.6	Brandschutzdienststelle		X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist in den einzelnen Bauflächen entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu gewährleisten (DVGW-Arbeitsblatt W 405).	Die Behörde ist nicht betroffen.	-		
15.7	Bauleit- und strategische Planung (gemäß BauGB, BauNVO)		X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	Die Behörde ist nicht betroffen.	-		
			• Allgemeine Hinweise: Die gewählte Zweckbestimmung der Sonderbauflächen ist weder im eingereichten Originalplan noch in der eingereichten digitalen Fassung eindeutig erkennbar.	Die Darstellung wird geprüft und ggf. in der Größe angepasst.	P/L		
			Die in der Planzeichnung vorgenommene Regelung zur Unterscheidung einer "Allgemeinen Wohnbaufläche" und einer "Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil" ist nicht eindeutig und bestimmt definiert und somit im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung nicht zwingend umsetzbar. Das gewünschte allgemeine Maß der baulichen Nutzung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 1 BauNVO durch die Angabe der Geschossflächenzahl, der Baumassezahl oder der Höhe baulicher Anlagen eindeutig und bestimmt vorzunehmen.	Ziel ist es den hohen Grünanteil in den Bereichen zu erhalten. Es wird geprüft, ob dieses Ziel durch die Festlegung von Angabe der Geschossflächenzahl, der Baumassezahl oder der Höhe erreicht werden kann. Es erfolgt die Festlegung der GFZ mit 0,2 für die Flächen mit hohem Grünanteil.	B/P		
			Insgesamt sollte bei der Darstellung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Wochenendhäuser" der vorhandene Wochenendhausbestand von einigem Gewicht Berücksichtigung finden, z. B. in Bindow und Gräbendorf; es werden bereits kleinere Bauflächen für eine entsprechende Nutzung ausgewiesen.	Vorhandener Wochenendhausbestand der von einigem Gewicht ist, ist als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Wochenendhäuser" dargestellt. In einigen	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				Bereichen erfolgt im Rahmen der Abwägung mit den naturschutzrechtlichen Belangen keine Darstellung.			
			Bei der geplanten Darstellung der Sonderbauflächen "Erholung" sollten die bereits vorliegenden negativen Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) im Rahmen einer erfolgten Beteiligung für eine verbindliche Bauleitplanung Berücksichtigung finden und entsprechende Darstellungen entfallen.	Eine negative Stellungnahme liegt zum Verfahren nicht vor.	N		
			Bei den unter Punkt 2.1.4 der Begründung in der Tabelle benannten rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen sind die folgenden Angaben nicht korrekt: - Blossin; Bebauungsplan "Blossiner Lücke" - Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.09.2020 ist wegen der fehlenden Zustimmung des MLUK zum Landschaftsschutzgebiet fehlerhaft; eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde Heideseen erfolgte durch den Landkreis. Der aktuelle Sachstand ist nicht bekannt. - Dannenreich; Bebauungsplan "Gemeinde Dannenreich OT Wenzlow" - Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Cottbus VG 3 L 78/16 vom 22. August 2016 leidet der Bebauungsplan unter einem beachtlichen Ausfertigungsmangel. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist damit nicht gegeben. - Friedersdorf; Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Straße" - Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Friedersdorf und sollte damit dem Ortsteil Friedersdorf zugeordnet werden und nicht dem Ortsteil Dannenreich. - Friedersdorf; Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kohlgärten" - Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. - Friedersdorf; VEP "Wochenendhausgebiet Friedersdorf" - Es fehlt die Benennung des noch rechtskräftigen VEP. - Prieros; vorhabenbezogener Bebauungsplan "Winter-Bootslagerflächen an der Schleuse Prieros" - Der rechtskräftige Bebauungsplan fehlt in der Aufzählung.	Die Tabelle wird geprüft und der jeweilige Sachstand angepasst.	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>- Prieros; Bebauungsplan "Wohnhäuser Mühlenweg 5" - Die Rechtskraft des Bebauungsplanes wurde dem Landkreis bisher nicht mitgeteilt; eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt ist ebenfalls nicht bekannt.</p> <p>- Wolzig; Bebauungsplan "Wolziger Kolonie - nördlicher Sonnenweg" - Die Rechtskraft des Bebauungsplanes wurde dem Landkreis bisher nicht mitgeteilt; eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt ist ebenfalls nicht bekannt.</p>				
			Entsprechend der Begründung Punkt 8.3 sollen im Flächennutzungsplan Sondergebiete dargestellt werden. Auf der Planzeichnung wird die Darstellung von Sonderbauflächen erläutert. Die in der Begründung unter Punkt 8.5 benannten zwei unterschiedlichen Dichtestufen für Sonderbauflächen werden folgend nicht erläutert und auch in der Planzeichnung nicht dargestellt.	Die Begründung und Planzeichnung werden angepasst. Es erfolgt keine Darstellung von Sondergebieten in zwei Dichtestufen.	B/P		
			<p>Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind im Flächennutzungsplan festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b Abs. 1 WHG) sowie Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d Abs. 1 WHG) nachrichtlich übernommen werden.</p> <p>Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (FStrG, BImSchG, BNatSchG, UVPG, ROG, BauNVO, WHG).</p>	Die Begründung und die Planzeichnung werden angepasst: festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b Abs. 1 WHG) sowie Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d Abs. 1 WHG) werden nachrichtlich übernommen. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.	P/B		
			<p>Bindow:</p> <p>Die Ausweisung einer bisher unbebauten Fläche im Außenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet als Gemischte Baufläche (rückwärtig der Rettungswache und südlich der Rettungswache bis zur Feuerwehr) entspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p>	Zur städtebaulichen Einbindung der Rettungswache sollen die Flächen (in Bindow Teilfläche 1) als Siedlungsflächen entwickelt werden. Hier wird das Ziel verfolgt in Bindow einen Einzelhandelsstandort zu integrieren	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				(Vorhaben mit überragendem öffentlichem Interesse) Die Flächen werden als gemischte Bauflächen dargestellt.			
			Blossin: Die Ausweisung einer aus dem Bestand nicht ableitbaren Wohnbaufläche im Außenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet entspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung (Kolberger Straße am Storkower Gewässer). Auch die Ausweisung einer aus dem Bestand ableitbaren kleinen Wohnbaufläche im Außenbereich (an gleicher Stelle) im Landschaftsschutzgebiet entspricht keiner städtebaulich geordneten Entwicklung und ist unter Berücksichtigung des Begünstigungstatbestandes nach § 35 Abs. 4 BauGB für rechtmäßig vorhandene Wohnbebauung nicht erforderlich/zielführend.	Von einer Siedlungsflächenentwicklung wird abgesehen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert (Teilfläche 1 in Blossin lösen.)	P		
			Die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Erholung" im Uferbereich des Wolziger Sees (nördlich Hafen/Marina) entspricht keiner städtebaulich geordneten Entwicklung.	Hierbei handelt es sich um Bestandsflächen des JBZ Blossin.	N		
			Dannenreich: Bei den Darstellungen der Bauflächen im Ortsteil Dannenreich-Friedrichshof sollte der rechtskräftige Bebauungsplan "Festplatz für den Dannenreicher Zelffasching" entsprechend berücksichtigt werden.	Der rechtskräftige Bebauungsplan wird aufgehoben bzw. geändert.	N		
			Dolgenbrodt: Die im nördlichen Bereich von Dolgenbrodt (südlich Bindow-Süd angrenzend) dargestellte Gemischte Baufläche sollte entsprechend der Bestandsnutzung (Törberhof - Pferdepenion?) als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Reitanlage/Gestüt" dargestellt werden.	Die Sondergebietskategorien SO Pferd/ SO Gestüt werden aufgenommen und die jeweiligen Bestandsnutzungen dargestellt. (u.a. Törberhof als SO Pferd/Gestüt)	B/P		
			Friedersdorf: Die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Wochenendhäuser" im östlichen Bereich des Bebauungsplanes 11/1991 "Wohnbebauung Skabyer Torfgraben" entspricht nicht der Festsetzung des	B-Plan Skabyer Torfgraben wird beachtet und die Flächen angepasst.	P/B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Bebauungsplanes, hier Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kleingartenanlage".				
			Bei der Bauflächenausweisung ist der rechtskräftige VEP "Wochenendhausgebiet Friedersdorf" zu beachten.	Der VEP "Wochenendhausgebiet Friedersdorf" wird aufgehoben. Von einer Aufzählung wird daher Abstand genommen.	N		
			Gräbendorf: Die Darstellung der Sonderbaufläche "Zeltplatz" südwestlich des Hölzernen Sees spiegelt in der geplanten Entwicklung (Größe) nicht den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan "Campingplatz Hölzener See" wider. Auch entspricht die verwendete Zweckbestimmung "Zeltplatz" nicht der rechtskräftig festgesetzten Nutzung; ein Zeltplatz ist planungsrechtlich kein Campingplatz. Korrekt wäre die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Campingplatz".	Der B-Plan Campingplatz Hölzener See wird beachtet und die Fläche als SO Campingplatz ausgewiesen.	P/B		
			Soweit erkennbar, wird nordwestlich des Hölzernen Sees eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Erholung" dargestellt. In Aufstellung befindlich, ist hier der Bebauungsplan "Campingplatz D 66". Analog der o. g. Ausführungen sollte hier dementsprechend die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" erfolgen.	Die Zweckbestimmung wird korrigiert in SO Campingplatz.	P/B		
			Gussow: Die Ausweisung einer aus dem Bestand nicht ableitbaren Wohnbaufläche im Außenbereich (Gussow-Friedrichsbauhof derzeit im Bestand überwiegend Wochenendnutzung) in einem Landschaftsschutzgebiet entspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung.	Einige Bereiche haben sich als Wohnsiedlung verstetigt, Baugenehmigungen wurden erteilt. In der Begründung werden Aussagen zur Nutzung der Flächen ergänzt und ein Nachweis geführt. Die Flächendarstellungen werden angepasst. Nachweis der Bestandsnutzung als Wohnsiedlungsfläche, insbesondere für Bindow und Dolgenbrodt/Friedrichsbauhof.	P/B		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Kolberg: Bei der Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Zeltplatz" sollte geprüft werden, ob die Anwendung der Bezeichnung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" richtiger ist (siehe Hinweise im Ortsteil Gräbendorf).	Die Zweckbestimmung wird korrigiert in SO Campingplatz.	P/B		
			Prieros: Die im Ortsteil Prieros dargestellte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" und "sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sollte in der Flächendarstellung den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Wohnbebauung Kolberger Straße" entsprechen.	Die Gemeinbedarfsfläche wird um die Fläche des Kindergartens erweitert.	P		
			Die erweiterte Darstellung der Gemischten Baufläche am Dorfanfang von Prieros in den Uferbereich der Dahme hinein (Höhe Kirche) entspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung.	Die Darstellung der Gemischten Baufläche wird gemäß Abgrenzungssatzung 2003 dargestellt und somit die Erweiterung zurückgenommen.	P		
			Die im Bereich der Schleuse beabsichtigte Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Boot" entspricht nicht der Festsetzung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Winter-Bootslagerflächen an der Schleuse Prieros", die den Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Winterlagerfläche für Boote" festsetzt. Auch nach mehreren Beratungen der Gemeinde Heideseen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurde eine Nutzungsintensivierung, wie mit der Darstellung im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes beabsichtigt, immer ausgeschlossen.	Die Zweckbestimmungen und Darstellungen werden entsprechend des B-Planes übernommen. Änderungen sind nicht vorgesehen.	P/B		
			Die Ausweisung einer aus dem Bestand nicht ableitbaren Gemischten Baufläche im Bereich Prieros-Ziegelei in einem Landschaftsschutzgebiet entspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung (ausgenommen der Geltungsbereich des rechtskräftigen VEP "Mischgebiet Logistik-zentrum").	Es handelt sich um einen VEP (Mischgebiet Logistikzentrum), der nicht komplett umgesetzt wurde. Der Bereich wird arondiert und nach Bestand dargestellt.	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.03.2023 bis 20.04.2023

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die Ausweisung einer Gemischten Baufläche für eine einzelne im Bestand rechtmäßig vorhandene Gaststätte im Außenbereich an der Bundesstraße B 246 entspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung (hier greift ohnehin der Begünstigungstatbestand des § 35 Abs. 4 BauGB).	Die Darstellung von Wohn-/Mischbauflächen erfolgt entsprechend dem Bestand. Mischbaufläche für Gaststätte entfällt.	B/P		
			Die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Wochenendhäuser" auf einem bisher unbebauten Areal südlich des Ziestsees in einem Landschaftsschutzgebiet entspricht keiner städtebaulich geordneten Entwicklung.	Die Darstellung von Sonderbauflächen erfolgt entsprechend dem Bestand.	N		
			Streganz: Die Darstellung der Bauflächenausweisung sollte unter Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ergänzungssatzung "Selchower Straße, Streganz" erfolgen.	Die Ergänzungssatzung Selchower Straße in Streganz befindet sich in Aufstellung und wird ergänzend aufgenommen.	B/P		
			Wolzig: In Wolzig sollte die bereits durch die Firma Seramun genutzte Parkplatzfläche nordwestlich der Spreenhagener Straße entsprechend einer vorangegangenen Beratung mit der Gemeinde Heideseen und der Firma Seramun als Baufläche für eine Bebauungsplanerweiterung dargestellt werden.	Die Flächen sind als gemischte Baufläche im FNP enthalten.	V		
			Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.	Wird zur Kenntnis genommen. SN der GL liegt vor.	-		
16.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald	04.05.2023	Bitte um Rückruf am 4.05.2023 E-Mail vom 05.05.2023 bezüglich des Vorhabens „Vorentwurf des FNP der Gemeinde Heideseen“ muss ich Ihnen leider mitteilen, dass unsere Stellungnahme voraussichtlich erst am 12.05.2023 bei Ihnen eintreffen wird. Wir bitten für die Verzögerung um Entschuldigung und hoffen, dass Ihnen dadurch keine Unannehmlichkeiten entstehen.	Fristverlängerung	-		
		12.05.2023	die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)	Wird zur Kenntnis genommen. Grundlagen sind auch Inhalt des Flächennutzungsplans.	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)" Träger der Regionalplanung.</p> <p>Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 ■ Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 ■ Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 ■ Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ vom 19.12.2022 				
			X keine Einwendungen	Behörde hat keine Einwände.	-		
17.	Wasser- und Bodenverband "Dahme Notte"	04.04.2023	<p>aus der Sicht der Gewässerunterhaltung ist zu beachten: an Gewässer der II. Ordnung ist ein Arbeitsstreifen von 5m ab Gewässeroberkante von jeglicher Bebauung und Neubepflanzung freizuhalten. Baumaßnahmen sind mit dem Verband abzustimmen. Die Zufahrten zu einem Gewässer müssen sichergestellt bleiben. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist dem Verband anzuzeigen.</p>	<p>Die Gewässer sind in der Planung berücksichtigt, auch die Gräben.</p> <p>Aufgrund des Maßstabes des FNP (1:20.000) wird von der Darstellung der Arbeitsstreifen Abstand genommen. Diese sind in nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.</p>	N		
			Bitte beachten Sie, dass der Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree für den nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes zuständig ist.	Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree ist am Verfahren beteiligt. Siehe SN	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
18.	Industrie- und Handelskammer Cottbus			Keine Stellungnahme	-		
19.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	06.04.2023	Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Sicherung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Heidesee wird ausdrücklich begrüßt. Ergänzend zu den vorgelegten Unterlagen wird die Erstellung eines Landschaftsplanes gefordert. Letzterer ist auch zugesagt (Teil E-Umweltbericht, Pkt. 1, S. 37/Begründung). Die Verbände bitten nach Fertigstellung um dessen Kenntnissgabe.	Wird zur Kenntnis genommen. Städtebauliche Entwicklung wird begrüßt.	-		
			Zu den derzeitigen Planungen (Bauflächen im Außenbereich) Dannenreich Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen. Flächen in Dannenreich wird zugestimmt.	-		
			Friedrichshof (1-5) Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen. Flächen in Friedrichshof wird zugestimmt.	-		
			Wenzlow (1-3) Fläche 1: Ablehnung Wald betroffen, Offenlandfläche/Frischwiese Naturschutzfachliche Konflikte (Artenschutz, Klima, Landschaftsbild ect.) Fläche 2: bedingte Zustimmung Forderung nach Schutz/Erhalt Eichen-Baumreihe Fläche 3: Ablehnung Wald betroffen	Darstellung der gewerblichen Bauflächen in Übereinstimmung mit LEP HR. Im Rahmen des LP erfolgt eine Biotoptypenkartierung. Die Flächen werden ggf. angepasst.	UB		
			Friedersdorf (1-7) Fläche 1: Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen. Fläche 1 in Friedersdorf wird zugestimmt.	-		
			Fläche 2: Ablehnung Hohe Eingriffsintensität, ragt zu sehr in den freien Landschaftsraum Arten-schutz, geschütztes Biotop Streuobstwiese?	Der BP „Leben an der Köpenicker Schäferei“ (4,8 ha) befindet sich in Aufstellung. Im Umweltbericht	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				werden entsprechende Belange abgearbeitet.			
			Fläche 3: Zustimmung Fläche 4: Zustimmung Fläche 5: Zustimmung Fläche 6: Zustimmung Fläche 7: Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen. Flächen 3-7 in Friedersdorf wird zu-gestimmt.	-		
			Teilfläche 8: auf Karte nicht verzeichnet (Begründung-S. 58) Umnutzung von ldw. Flächen nur bei begründeten Ausnahmefällen möglich, s. BauGB (Umwidmungssperre-§1a Abs 2 S. 2 BauGB)	Die Fläche wird nicht weiterverfolgt. Die Begründung wird angepasst.	B		
			Bindow (1-2) Fläche 1: Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK)	Zur städtebaulichen Einbindung der Rettungswache sollen die Flächen (in Bindow Teilfläche 1) als Siedlungsflächen entwickelt werden. Hier wird das Ziel verfolgt in Bindow einen Einzelhandelsstandort zu integrieren. (Vorhaben mit überragendem öffentlichem Interesse) Die Flächen werden als gemischte Bauflächen dargestellt.	N		
			Fläche 2: Ablehnung, LSG-Fläche und Zielstellung naturnahe Waldentwicklung	Bei der Fläche handelt es sich um Wohnbebauung, teilweise auch Wochenendhäuser, Bungalows und Kleingewerbe mit mäßigem bis sehr hohem Grünanteil unter Kieferschirm.	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				Auf Basis des FNP wird der Grünanteil erhalten durch Festsetzung einer GFZ.			
			Wolzig (1-3) Fläche 1: Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK) Fläche 2: Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK)	Die Fläche angepasst. Es erfolgt eine Darstellung als Wald bzw. Grünfläche zum Erhalt eines grünen Korridors.	B/P		
			Fläche 3: auf Karte nicht verzeichnet (Begründung-S. 63) Ggf. Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK)	Die Fläche ist im FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Von einer Siedlungsflächenentwicklung wird abgesehen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert (Teilfläche 3 in Wolzig löschen.)	B		
			Blossin Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK)	Von einer Siedlungsflächenentwicklung wird abgesehen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert (Teilfläche 1 in Blossin löschen.)	B		
			Dolgenbrodt und Friedrichsbauhof/OT von Gussow (1-3) Friedrichsbauhof Fläche 1: Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK)	Die Fläche ist analog zu Bindow Süd zu behandeln. Einige Bereiche haben sich als Wohnsiedlung verstetigt, Baugenehmigungen wurden erteilt. In der Begründung werden Aussagen zur Nutzung der Flächen ergänzt und ein Nachweis ge-	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				führt. Die Flächendarstellungen werden angepasst.			
			Dolgenbrodt Fläche 1: Ablehnung Weitere intensivierte Nutzung naturschutzfachlich problematisch Wald betroffen, Langer See betroffen, Artenschutz, Landschaftsbild	Einige Bereiche haben sich als Wohnsiedlung verstetigt, Baugenehmigungen wurden erteilt. In der Begründung werden Aussagen zur Nutzung der Flächen ergänzt und ein Nachweis geführt. Die Flächendarstellungen werden angepasst.	B/P		
			Fläche 2: Ablehnung Weitere intensivierte Nutzung naturschutzfachlich problematisch Wald betroffen, Artenschutz, Landschaftsbild, Allee	Der Erhalt der Alleestruktur an der Bindower Allee sowie der Erhalt der Baumgruppen wird durch Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP realisiert.	B/P		
			Fläche 3: Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK)	Der Verordnungsgeber ist das LfU, um Abstimmungen wird sich bemüht. Vorbereitend wird der Bedarf der Kommune über die Ausweisung von Siedlungsflächen im LSG nachgewiesen.	N		
			Gussow Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK)	Die Wohnbaufläche wird reduziert. Kein Eingriff ins LSG.	P		
			Prieros (1-6) Fläche 1: Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK)	B-Plan „Gartenstraße“ in Aufstellung. Im Umweltbericht werden entsprechende Belange abgearbeitet.	N		
			Fläche 2: Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen. Fläche 2 in Prieros wird zugestimmt.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Fläche 3: Zustimmung bei Nachweis der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung (Zustimmungsverfahren beim MLUK) -ausschließlich Freizeit- und Erholungsnutzung-	<p>Der Verordnungsgeber ist das LfU, um Abstimmungen wird sich bemüht. Vorbereitend wird der Bedarf der Kommune über die Ausweisung von Siedlungsflächen im LSG nachgewiesen. Bei der Fläche handelt es sich um ein aufgelassenes Ferienlager mit Zugang zum See. Die Erschließung über geschottertem Weg mit Straßenbeleuchtung (Langer See) ist gewährleistet. Ziel ist die Nachnutzung zum Sondergebiet Erholung (Investor für neue Ferienanlage bereits vorhanden). Die Flächen werden an den aktuellen Planungsstand angepasst.</p> <p>Angrenzende Flächen für SO Woch werden aufgenommen.</p> <p>Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP: Erhalt des Altholzschirmes</p>	P/B		
			Fläche 4: bedingte Zustimmung Beachtung Gehölzschutz und Belange Artenschutz	Die Teilfläche 4 wird reduziert. (Bestandsdarstellung, keine Wohnbauflächendarstellung nördlich des FSt. 48/1)	P		
			Fläche 5: Ablehnung Bauliche Verdichtung im uferbegleitendem Bereich naturschutzfachlich nicht zustimmungsfähig, Außenbereich, Uferverbauung, Artenschutz, Landschaftsschutz ect. Hohe Eingriffsintensität ohne dem Vorliegen von Gründen des Gemeinwohls (rein private Belange)	Die Fläche ist bereits bebaut. Es handelt sich um die Bestandssicherung.	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.03.2023 bis 20.04.2023

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Fläche 6: bedingte Zustimmung Status Quo erhalten, aber keine Ausweitung über die vorhandenen räumlichen Außengrenzen hinaus	Die Fläche ist bereits bebaut. Es handelt sich um die Bestandssicherung.	N		
			Kolberg (1-2) Fläche 1: Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen. Fläche 1 in Kolberg wird zugestimmt.	-		
			Fläche 2: Ablehnung Keine bauliche Erweiterung in die freie Landschaft (Niedermoorstandort?)	Der Bereich liegt außerhalb von Schutzbereichen, ist voll erschlossen. Es handelt sich um eine unproblematische Ortsrandbebauung.	N		
			Streganz/Klein-Eichholz bedingte Zustimmung weitmöglicher Erhalt von Grünstrukturen, Bebauung nur straßenbegleitend Streganz (1-3) Fläche 1: Zustimmung Erhalt Gehölzgruppe Fläche 2: Zustimmung Erhalt Feldgehölz Fläche 3: Zustimmung Streganz/Pechhütte Zustimmung bei Bestandssicherung/keine bauliche Verdichtung	Wird zur Kenntnis genommen. Erhalt von Grünstrukturen / Baumgruppen wird durch Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP realisiert.	-		
			Gräbendorf (1-2) Fläche 1: Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen. Fläche 1 in Gräbendorf wird zugestimmt.	-		
			Fläche 2: Ablehnung Ggf. Niedermoorstandort	Der Bereich liegt außerhalb von Schutzbereichen. Es handelt sich	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				um eine Frischwiese, die erschlossen ist. Bebauung der Acker- und Grünlandbrachen eingriffsseitig unproblematisch.			
			Fläche 3: Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen. Fläche 3 in Gräbendorf wird zugestimmt.	-		
			Weitere Hinweise: Im Flächennutzungsplan sind die einzelnen Nutzungsarten im IST und SOLL-Zustand gegenüberzustellen. Die Nennung der absoluten Zahl (Begründung-S.27: „Insgesamt werden etwa 425ha Wohnbaufläche (davon etwa 190ha mit hohem Grünanteil) und etwa 192ha gemischte Baufläche ausgewiesen.“) ist hier nicht ausreichend. Ebenso wird angeraten zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß Flächen für Windkraftanlagen bzw. Solaranlagen ausgewiesen werden sollen.	Eine tabellarische Übersicht der neu geplanten Wohnsiedlungsflächen bzw. „Wohnbauflächen mit hohem Grünflächenanteil“ mit Informationen wird aufgenommen.	B		
			Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung der ersten Hinweise und Bedenken einschließlich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Beteiligung erfolgt gem. BauGB.	-		
		14.04.2023	Nachtrag zur Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zur Stellungnahme vom 06.04.2023 die Verbände bitten um Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Bedenken des NABU-RV Dahmeland:	Entspricht in vielen Teilen dem Wortlaut der SN vom Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz vom 4.05.2023 (Ifd. Nr.11)	-		
			Bindow Bindow Teilfläche 1 Diese Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz – Köriser Seengebiet“. Außer der Rettungswache ist die Fläche unbebaut und wird für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Die Fläche liegt außerhalb des Naturparks Dahme- Heideseen. Auf Grund der Betroffenheit des o. g. LSG wird die Bebauung dieser Flächen kritisch gesehen.	Die Fläche angepasst. Es erfolgt eine Darstellung als Wald bzw. Grünfläche zum Erhalt einen grünen Korridors.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Bindow Teilfläche 2: Diese Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz – Köriser Seengebiet“. Auf Grund der Betroffenheit des o. g. LSG sind noch vorhandene Grünareale zu erhalten. Der ausgewiesene Grünbereich zwischen der Straße am Bach und Ahornweg sollte erweitert werden um den Bereich des dort vorhandenen Verbindungsbachs. Die ausgewiesene Wohnbebauung am Ufer des Ziestees sollte soweit zurückgenommen werden, dass allseits ein mindestens 50 m Uferstreifen als Grünbereich erhalten bleibt. Gleiches gilt für den Uferbereich der Dahme.	Die Grünareale werden möglichst erhalten. Der südliche grüne Korridor (Graben) wird erweitert. Ein 50m breiter Uferstreifen wird um den Ziestsee und Dahme erhalten.	P/B		
			Wolzig Wolzig Teilfläche 2 Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz-Köriser Seengebiet“. Der Bestand der Fläche setzt sich derzeit aus wenigen Wohnhäusern und vereinzelt Wochenendhäusern zusammen. Die Ausweisung als Wohnfläche würde den Bestand der Gebäude und den damit verbundenen Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Biotope erheblich erhöhen.	Die Fläche angepasst. Es erfolgt eine Darstellung als Wald bzw. Grünfläche zum Erhalt einen grünen Korridors.	B/P		
			Blossin Blossin Teilfläche 1 Die Fläche befindet sich Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“. Momentan ist die Fläche unbebaut. Gemäß dem Entwurf des FNP soll sie als Spiegelfläche zu der auf der anderen Straßenseite der Straße Waldeck bestehenden Bebauung für eine Wohnbebauung umgenutzt werden. Neben dem Schutzstatus als LSG grenzt der Bereich mit der südwestlichen Seite unmittelbar an das Flächennaturdenkmal Küchensee Blossin an. Die derzeit bestehende Freifläche hat gegenüber dem FND eine wichtige Pufferfunktion und besitzt als Lebensraum einen hohen Stellenwert. Durch die Lage im LSG und Naturpark wird die Schutzwürdigkeit dieser Fläche noch betont. Die Erweiterungsfläche wird daher sehr kritisch gesehen.	Von einer Siedlungsflächenentwicklung wird abgesehen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert (Teilfläche 1 in Blossin löschen.)	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Dolgenbrodt und Friedrichsbauhof</p> <p>Dolgenbrodt und Friedrichsbauhof Teilfläche 1 Die Fläche liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Dahme-Heidesee“ und „Teupitz Köriser Seengebiet“. Die bestehende Siedlung aus Wochenend- und Wohnhäusern soll in eine Nutzung als reines Wohngebiet umgewandelt werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche ist gegenwärtig gering. Vom Verhältnis der baulichen Anlagen gesehen, überwiegen kleinere Wochenendhäuser. Die Umnutzung in eine Wohnbaufläche würde erheblich in die Schutzgüter eingreifen. Der Eingriff in die Schutzgüter und die Landschaftsschutzgebiete ist als erheblich zu bewerten. Zudem würde es für ähnlich gelagerte Fälle im Gemeindegebiet Vorbildfunktion entfalten. Das Vorhandensein von Wohnhäusern in diesen Gebieten ist kein Grund für eine Umwidmung der Flächen. Auch mit einer geringen GRZ ist die Nutzung der Grundstücke bei einer Wohnbebauung eine andere als eine reine Wochenendnutzung. Zusätzlich zur Wohnbebauung sind die Nebenanlagen und Zuwegungen zu rechnen die den Versiegelungsgrad weiter erhöhen. Die Möglichkeit 1-2 geschossige Häuser mit einer doppelten Grundfläche zu errichten würde zu einer erheblichen Änderung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Die Teilfläche 1 widerspricht den im § 3 LSG VO festgesetzten Schutzzwecken in Bezug auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und der Sicherung und Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzung im Einzugsbereich von Berlin.</p>	<p>Die Fläche ist analog zu Bindow Süd zu behandeln. Einige Bereiche haben sich als Wohnsiedlung verstetigt, Baugenehmigungen wurden erteilt.</p> <p>In der Begründung werden Aussagen zur Nutzung der Flächen ergänzt und ein Nachweis geführt. Die Flächendarstellungen werden angepasst.</p>	B/P		
			<p>Dolgenbrodt und Friedrichsbauhof Teilfläche 2 Die Fläche liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietes „Teupitz Köriser Seengebiet“ Die hier geplante Wohnbebauung am Ortsrand muss den Erhalt der Alleestruktur an der Bindower Allee berücksichtigen sowie den Erhalt der Baumgruppen.</p>	<p>Der Erhalt der Alleestruktur an der Bindower Allee sowie der Erhalt der Baumgruppen wird durch Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP realisiert.</p>	P/B		
			<p>Gussow Östlich der Straße Am Weinberg ist ein bisher un bebauter Bereich, der sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“ befindet, als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p>	<p>Die Wohnbaufläche wird reduziert.</p>	P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die Wohngebietsausweisung sollte sich auf den derzeitigen Bestand reduziert werden. Die Erweiterungsfläche wird kritisch gesehen.				
			<p>Prieros</p> <p>Prieros Teilfläche 1</p> <p>Hierzu vgl. Stellungnahme zum B-Plan Bebauungsplan "Gartenstraße" in der Gemeinde Heidesee; OT Prieros; Entwurf 17. Oktober 2022 der Naturparkverwaltung DH vom 17.02.2023. Das B-Plangebiet liegt im Naturpark Dahme-Heideseen. Dem Vorhaben kann bei Erhalt der vorhandenen Alleebäume und bei Erweiterung des für Anpflanzungen vorgesehenen Bereiches um den nordwestlichen Bereich zugestimmt werden. Dieser Bereich umfasst eine Gehölzgruppe aus Laubbäumen. Dieser Bereich sollte bis zum Waldrand als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt der Alleestruktur sowie der Erhalt der Baumgruppen wird durch Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP realisiert.</p>	-		
			<p>Prieros Teilfläche 3</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“. Bei der Fläche handelt es sich um ein aufgelassenes Ferienlager mit Zugang zum See. Im Jahr 2021 fanden auf dem Grundstück starke Erdbewegungen im Uferbereich statt, welche ordnungsbehördlich verfolgt wurden.</p> <p>Die Lage im LSG und im Naturpark bekräftigen das Gebot diese Bereiche von Bebauungen freizuhalten und eher den Rückbau der vorhandenen Gebäude anzustreben. Das Vorhaben steht gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über das LSG „Dahme-Heideseen“ unter Genehmigungsvorbehalt. Nach § 4 Abs. 3 ist diese jedoch zu versagen, da die vorliegende Planung sowohl den Charakter des Gebietes verändert als auch dem besonderen Schutzzweck eindeutig zuwiderläuft.</p> <p>Auch die Erschließung des Grundstücks soll nach dem vorliegenden Planentwurf über Flächen erfolgen, die ebenfalls im LSG/Außenbereich liegen. Zwar wird die Straße Langer See bereits genutzt, mit der hier vorliegenden Planung ist mit einer erheblichen Erhöhung der Nutzungsintensität im LSG zu rechnen.</p>	<p>Der Freiraumverbund LEP HR wird als nachrichtliche Übernahme in den FNP aufgenommen.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um ein aufgelassenes Ferienlager mit Zugang zum See. Die Erschließung über geschottertem Weg mit Straßenbeleuchtung (Langer See) ist gewährleistet. Ziel ist die Nachnutzung zum Sondergebiet Erholung (Investor für neue Ferienanlage bereits vorhanden). Die Flächen werden an den aktuellen Planungsstand angepasst.</p> <p>Angerenzende Flächen für SO Woch werden aufgenommen.</p>	P/B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP: Erhalt des Altholzschirmes			
			Prieros Teilfläche 4 Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“. Der Ausweisung der Fläche zur Wohnnutzung wird nur eingeschränkt zugestimmt. Die Flächen nördlich des Flurstücks 48/1, Flur 6, Gemarkung Prieros sind nicht als Wohnbaufläche auszuweisen.	Die Teilfläche 4 wird reduziert. (Bestandsdarstellung, keine Wohnbauflächendarstellung nördlich des FlSt. 48/1)	B/P		
			Prieros Flurstücke 162, 161, 160, 159 und 158, Flur 3 in der Gemarkung Prieros sind nicht in den FNP aufzunehmen. Mit Ausnahme der Flurstücke 161 und 162 befinden sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heidesee“. Eine planungsseitige Verfestigung der Bebauung östlich der Münchehofer Straße sollte nicht erfolgen. Durch die Ausweisung der o. g. Flurstücke als Mischgebiet besteht die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung perspektivisch erweitert, bzw. verfestigt wird. Ziel soll hier die Unterbindung einer Zersiedelung des Außenbereichs in Gestalt einer zusammenhanglosen Streubebauung sein. Der östliche Bereich der Münchehofer Straße ist bislang weitgehend unbaut.	Die gemischte Baufläche Flurstücke 162, 161, 160, 159 und 158, Flur 3 in der Gemarkung Prieros entfällt.	B/P		
			Prieros/Streganz Ziestsee Flurstücke 243/1, 739 und 741 in der Flur 2, Gemarkung Prieros sowie die Flurstücke 303, 304, 314, 315, Flur 3 in der Gemarkung Streganz. Die Flurstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“. Die benannten Flurstücke sind aus der Ausweisung „Sondergebiet Wochenendhäuser“ herauszulösen. Neben dem schmalen Streifen am Laichgraben am nördlichen Teil des Sees ist der Bereich der oben genannten Flurstücke noch ein letzter relativ unverbauter Bereich am südlichen Teil des Sees.	Der FNP ist nicht flurstücksscharf. Im nördlichen und südlichen Teil des Ziestsees sind „Grünflächen“ dargestellt, die unverbauter Bereich ermöglichen.	V		
			Gräbendorf Gräbendorf, Teilfläche ohne Nummerierung	Die Teile der Sonderbaufläche Erholung entfallen. (Flurstücke 40, 41, 42, 43, 44 und 45, Flur 7, Gemarkung Gräbendorf).	P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die Flurstücke 40, 41, 42, 43, 44 und 45, Flur 7, Gemarkung Gräbendorf sind bislang unbebaut. Im Entwurf des FNP sind sie als Teil eines Sondergebietes Erholung ausgewiesen. Die Flurstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“. Die benannten Flurstücke sind aus der Ausweisung „Sondergebiet Erholung“ herauszulösen.				
			Campingplatz D66 Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz Köriser Seengebiet“. Flächeneigentümer ist das Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Forst. Der Pachtvertrag zwischen dem Campingplatzbetreiber und dem damaligen Amt für Forstwirtschaft von 1995 war befristet bis 2006 und wurde bis 31.12.2023 verlängert. Eine weitere Verlängerung wurde nicht in Aussicht gestellt. Der wachsende Besucherverkehr mit zunehmender Begehung der Steiluferzonen am Schmölde- und Hölzernen See führt zu Erosionserscheinungen an den Steilhängen und im Gesamtgebiet zu Beeinträchtigungen und Störungen an Wohn- und Brutstätten gefährdeter Tierarten. Zur Förderung einer naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung eines natürlichen Waldaufbaus sollten die Voraussetzungen für natürliche Verjüngungen des Kiefern-Traubeneichenwaldes verbessert werden.	Für den Campingplatz D66 liegen mittlerweile Klärungen vor, die die langfristige Nutzung der Fläche sichern. Die Fläche bleibt im FNP enthalten.	N		
			Gräbendorf Teilfläche 3 (nicht in Übersichtskarte: Hölzerner See/Neubrücke West) Flurstücke 144,2/2, 2/9,2/7, Fl. 11 Gem. Gräbendorf. Die Flurstücke liegen innerhalb des LSG Dahme-Heideseen. Der in Planung befindliche Bebauungsplan „Neubrücke Marina am Hölzernen See“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee wird sehr kritisch gesehen. Er widerspricht den Zielen der Schutzgebietsverordnung des LSG „Heide-Dahmeseen“. Eine Genehmigungsfähigkeit für diese Fläche kann nicht erkannt werden. Das Ziel der Zulassung eines Ferienhausgebietes im LSG muss hier hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des LSG zurückstehen (vgl. § 3 Schutzzweck der LSG-Verordnung. Gemäß Ziffer 4.2	SO Erholung am Hölzernen See: Hierbei handelt es sich um eine Brachfläche, die entwickelt werden soll. Nachnutzung eines ehemaligen Kiessandtagebaus/ Lagerstätte (Firma Sand- und Kiesgruben GmbH Mattigka), angrenzend an den Standort der Wasserschutzpolizei. Die Fläche ist gemäß § 35 Abs. 2 zu entwickeln. Ein nachgelagertes Bauleitplanverfahren wird angestrebt. Die Flächen werden an	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseer - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.03.2023 bis 20.04.2023

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Entwicklungskonzept Landschaftsplanung (Seite 24) ist das Gemeindegebiet in erheblichem Maße von Freiräumen (Seen, Wälder, Dahme) geprägt, die zum hohen Freizeit- und Erholungswert der Gemeinde beitragen. Diese große Qualität der Landschaft außerhalb der Siedlungsfläche soll bewahrt und weiterentwickelt werden. Die Planungen zur Neubrücker Marina am Hölzernen See würden zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. Vielmehr sollte diese Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt und somit renaturiert werden (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft).	den aktuellen Planungsstand angepasst.			
			Kolberg Teilfläche 1 Die Fläche liegt zwar außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseer“. Teilbereiche besitzen aber einen sehr hohen Grünanteil. Ziel führend wäre der Erhalt eines Biotopverbundes zwischen Ring, Unter den Eichen, Am Spitzberg und Storkower Straße.	Der FNP ist nicht flurstücksscharf. Von einer „grünen Schneise“ wird aufgrund des Wohnraumbedarfes und vorhandenen Siedlungsstruktur Abstand genommen.	N		
			Teilbereich 2 (Straße Zum Langen See) Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseer“. Gemäß dem Entwurf des FNP soll sie als Spiegelfläche zu der auf der anderen Straßenseite bestehenden Bebauung für eine Wohnbebauung umgenutzt werden. Die Wohnbebauung würde dann direkt an das LSG „Dahme-Heideseer“ grenzen. Die derzeit bestehende Pferdeweide hat gegenüber dem LSG eine wichtige Pufferfunktion und besitzt als Lebensraum einen hohen Stellenwert.	Von einer „grünen Pferdeweide“ wird aufgrund des Wohnraumbedarfes und vorhandenen Siedlungsstruktur Abstand genommen.	N		
			Klein Eichholz Teilfläche 1 Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseer“. Dennoch sollte der mit Eichen bewachsene Teilbereich als dörfliche Grünstruktur erhalten bleiben.	Der FNP ist nicht flurstücksscharf, da er im Maßstab 1:20.000. Die Fläche wird als gemischte Baufläche dargestellt. Biotopschutz (Eichenbestand) wird durch Übernahme von Maßnahmen des LP in den FNP realisiert.	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Streganz Teilfläche 1 Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heidesee“. Die vorgesehene Bebauung der bislang sehr extensiv genutzten Frischwiese wird kritisch gesehen.	Vom Erhalt der Frischwiese wird aufgrund des Wohnraumbedarfes und vorhandenen Siedlungsstruktur Abstand genommen.	N		
			Weitere Hinweise Im Kapitel 4 werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter beschrieben. Hierzu gibt es folgende Empfehlung und Ergänzung: <u>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</u> -Erhalt und Schutz naturnaher Uferbereiche, Freihaltung des 50 m Schutzbereichs an Gewässern -Verschotterungen der Vorgärten sind ausschließen. <u>Schutzgut Boden und Wasser</u> -Freihaltung des 50 m Schutzbereiches an Gewässern <u>Schutzgut Klima/ Luft</u> -Keine Bebauung innerhalb des Freiraumverbundes -Integration von Dachbegrünung und Solaranlagen <u>Schutzgut Landschaft</u> -Keine Eingriffe in Schutzgebiete (NSG, Natura 2000, LSG); Keine Windkraftanlagen und PV-Freiflächenanlagen in Schutzgebieten	Das Kapitel 4 wird um die Maßnahmen ergänzt.	B		
			Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung der v.g. Hinweise und Bedenken einschließlich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren	Wird zur Kenntnis genommen. Beteiligung erfolgt zum nächsten Verfahrensschritt gem. BauGB.	-		
20.	Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree	06.04.2023	Der WLV „Untere Spree“ ist unterhaltungspflichtig für die Anlagen und Gewässer der II. Ordnung im Rahmen der geltenden Gesetze. Aus diesen ergeben sich u.a. Auflagen/Abstandregelungen zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der Gewässer, um die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten realisieren zu können.	In der Begründung werden unter Pkt. 15 Wasserflächen die zwei Gewässerunterhaltungsverbänden: WLV „Untere Spree“ sowie	B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die Gemeinde Heideseen ist unter Berücksichtigung der Einzugsgebiete Mitglied in zwei Gewässerunterhaltungsverbänden; beim WLW „Untere Spree“ sowie WBV „Dahme Notte“. In der interaktiven Karte des WLW können die Verbandsgrenzen konkret nachvollzogen werden.	WBV „Dahme Notte“ aufgenommen.			
			Unter Punkt 15; Wasserflächen und Punkt 16, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die besondere Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt dargestellt. Angesichts der bereits eingetreten und zu erwartenden Klimaveränderungen muss den Fließ- und Standgewässern sowie Niedermoorstandorten muss diese besonders hohe Bedeutung richtigerweise betont werden. Neben einem verstärkten Wasserrückhalt sind ökologische Aufwertungen wie Uferbepflanzungen und Strukturelemente im Gewässer dringend geboten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des LP erarbeitet und in den FNP übernommen. Abstimmungen mit den Gewässerunterhaltungsverbänden.	B/P		
			Hiermit bietet Ihnen der WLW „Untere Spree“ ausdrücklich die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an. Dieses Angebot nehmen Verbandsmitglieder und andere Partner seit Jahrzehnten in Anspruch. Mit diesen Maßnahmen wertet der Verband die Gewässer ökologisch auf und die reduziert die Entwässerung der Landschaft. Derartige Projekte werden durch den WLW mit eigenem Personal beplant und durch die Mitarbeiter des eigenen Bauhofs realisiert. So hat z. B. hat der in der Ortslage Friedersdorf befindlich Kuppengraben ein erhebliches Aufwertungspotential und bietet sich für diesbezügliche Maßnahmen an.	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des LP erarbeitet und in den FNP übernommen. Abstimmungen mit den Gewässerunterhaltungsverbänden.	B/P		
21.	DB Netz AG	18.04.2023	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Inmitten des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 6520 Grunow – Königs Wusterhausen ca. km 41,600 – 49,583. Die Strecke 6250 ist eine ehemalige Regionalnetzstrecke. In diesem Abschnitt ist die Strecke eingleisig und nicht elektrifiziert. Die Geschwindigkeit beträgt 80 km/h. Wir bitten daher die folgenden Auflagen/ Bedingungen und Hinweise zu beachten:	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnlinie ist entsprechend im FNP dargestellt. Weitergehende Hinweise sind in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Seitens der DB Netz AG sind derzeit keine Ausbauüberlegungen für diesen Streckenabschnitt geplant oder vorgesehen. In den nächsten Jahren werden einzelne Anlagen auf dem Streckenabschnitt instandgesetzt. Die bestehenden Bahngrenzen und Abstandsmaße sind einzuhalten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die DB Netz AG keine Kosten für Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen übernimmt, um vor Emissionen der in der Nähe befindlichen Eisenbahnstrecke zu schützen. Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Lärm- und/oder Erschütterungsschutz für neu zu errichtende Gebäude.</p> <p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.</p> <p>Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>				
22.	50Hertz Transmission GmbH	13.03.2023	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Leitungen im Plangebiet.	-		
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.03.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit sonstiger Nebenanlagen (TK-Linien) bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO. Eine separate Ausweisung von Flächen ist nicht notwendig.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Hinweise sind in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.			
24.	E.DIS AG	20.03.2023	wir beziehen uns auf das Schreiben vom 08. März 2023 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit sonstiger Nebenanlagen (wie Stromversorgung) bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO. Eine separate Ausweisung von Flächen ist nicht notwendig. Hinweise sind in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			Im dargestellten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise sind in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet. Hierfür ist ein Platzbedarf von ca. 6m x 5m für Stationsbaukörper,	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise sind in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.				
			Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ Für Rückfragen steht Ihnen in unserer Netzregion MS/NS Dahme-Oderland Herr Bretschneider, Tel. 03375/911-250, gern zur Verfügung	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise sind in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
25.	EWE Netz GmbH	16.03.2023	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit sonstiger Nebenanlagen (wie Stromversorgung) bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO. Eine separate Ausweisung von Flächen ist nicht notwendig. Hinweise sind in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.				
			Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen				
26.	GASCADE Gas-transport GmbH	04.04.2023	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Wird zur Kenntnis genommen. Leitungstrassen betroffen. TöB hat keine Einwände. Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen.	B/P		
			(Anhang Tabelle)	Wird zur Kenntnis genommen. Leitungstrassen betroffen. TöB hat keine Einwände. Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.03.2023 bis 20.04.2023

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Zuständiger Pipelineservice: PLS GNO (Süd) Olbernhau Telefon: +49 37360 39-1530 Mobil: +4915112158625 oder +491605303912 E-Mail: joerg.oestreich@gascade.de</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist in dem beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 75 000 sowie in den Übersichtsplänen im M. 1 : 25 000, Blatt-Nummern siehe nachstehend, dargestellt. Erdgashochdruckleitung JAGAL, Blatt 9/H bis 11/H Erdgashochdruckleitung OPAL, Blatt 219/E bis 221/E Erdgashochdruckleitungen EUGAL Strang 1 und Strang 2, Blatt 219/B bis 221/B</p> <p>Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung in den Übersichtsplänen können Abweichungen bestehen. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise allgemeiner Art.</p>			
			<p>In Ihrem Anfragegebiet „Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen“ liegen unsere Kompensationsflächen „OHS_1 und E-ÖNN01“ in der Gemarkungen Gräbendorf, Flur 10, Flurstück 28 und Flur 9, Flurstück 79, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 12 Flurstück 142 und 143 und 14, sowie Gemarkung Dannenreich, Flur 3, Flurstück 38 . Es handelt sich um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft beim Bau unserer Fernleitung OPAL und EUGAL: Nutzungsverzicht Wald und Waldumbau. Die Lage der Kompensationsfläche ist dem anliegenden Plan zu entnehmen. Eine Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig.</p>	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit der Ferngasleitung sind in der Begründung zu benennen und in der Planzeichnung darzustellen.</p>	B/P		
			<p>Gegen den vorgesehenen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Heideseen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für die Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Leitungstrassen betroffen. TöB hat keine Einwände. Anlagen sind in der Begründung zu benennen.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.03.2023 bis 20.04.2023

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Erdgashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:				
			<ul style="list-style-type: none"> In der Begründung werden unter Punkt 10.3 „Hauptversorgungsleitungen" unsere Erdgashochdruckleitungen JAGAL, OPAL und EUGAL aufgeführt. Wir weisen darauf hin, dass unter der Bezeichnung EUGAL zwei separate Rohrleitungen verlegt wurden. Daher trägt jede Rohrleitung eine eigene Bezeichnung. Wir bitten Sie, die Erdgashochdruckleitung EUGAL Strang 1 und Erdgashochdruckleitung EUGAL Strang 2, statt allgemein als EUGAL, in der Begründung aufzuführen. 	Punkt 10.3 der Begründung „Hauptversorgungsleitungen" werden die Erdgashochdruckleitung EUGAL Strang 1 und Erdgashochdruckleitung EUGAL Strang 2 aufgenommen, statt EUGAL allgemein.	B		
			Des Weiteren sind die Trassenverläufe unserer Erdgashochdruckleitungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.	Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in der Planzeichnung darzustellen.	P		
			<ul style="list-style-type: none"> Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen neben unseren Erdgashochdruckleitungen mit Kabeln auch Schilderpfähle (Markierungspfähle), Armaturen, Stationsflächen etc. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<ul style="list-style-type: none"> Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE und der von ihr beauftragten Unternehmen vollumfänglich auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<ul style="list-style-type: none"> Um den Betrieb und den Erhalt unserer Anlagen weiterhin zu gewährleisten, müssen im erforderlichen Umfang Arbeiten an unseren Anlagen durchgeführt werden. Dies schließt Arbeiten für eine Erneuerung, Erweiterung oder Änderung unseren Anlagen mit ein. Je nach Art der Arbeiten sind auch folgende Maßnahmen notwendig und müssen weiterhin gewährleistet bleiben: <p>-das Betreten von Flächen außerhalb von gekennzeichneten, unbefestigten oder befestigten Straßen und Wegen,</p>	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.03.2023 bis 20.04.2023

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren mit Fahrzeugen außerhalb von befestigten und gekennzeichneten Straßen, Fahrwegen und Park- bzw. Stellplätzen, - das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der v. g. Flächen, der Einsatz schwerer Geräte, - die Errichtung von Baustraßen und deren Rückbau, das Einrichten von Baustellen und Lager fü 				
			<ul style="list-style-type: none"> • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten. Ggf. beachtlich für LP	-		
			<ul style="list-style-type: none"> • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten. Ggf. beachtlich für LP	-		
			<ul style="list-style-type: none"> • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund von äußeren Einwirkungen zusätzliche Drainagen verlegt werden müssen, um die Vernässung des Bodens im Bereich unserer Anlagen zu verhindern. Die Verlegung von Drainagen muss weiterhin möglich bleiben. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<ul style="list-style-type: none"> • Eine Änderung der ursprünglichen Bodenverhältnisse durch Anhebung oder Absenkung des Grundwasserspiegels, Einrichtung von überschwemmungsgebieten etc. dürfen nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Erforderlichenfalls bedarf es der Prüfung durch einen Sachverständigen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Entsprechendes gilt bei der Durchführung von wasserbaulichen Maßnahmen, die durch eine Änderung an Gewässern eine Entwässerung oder Vernässung der Umgebung zur Folge haben. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten. Ggf. beachtlich für LP	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<ul style="list-style-type: none"> Jede Bebauung mit Gebäuden im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<ul style="list-style-type: none"> Für den Ausbau bzw. die Erneuerung von erneuerbaren Energien sind die Planungen mit uns abzustimmen. Dies gilt auch für die erforderliche Zuwegung und die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel, welche sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für erneuerbare Energien befinden können. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<ul style="list-style-type: none"> Der Aus- und Neubau von Straßen und Wegen ist mit uns abzustimmen. Bei der Errichtung von Straßen, (Rad-) Wegen und Parkplätzen darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau sind unsere Merkblätter <ul style="list-style-type: none"> „Straßenaufbau für SLW 60“ „Parkplätze, Wege und Radwege“ als Mindestanforderung entsprechend zu berücksichtigen. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.				
			<ul style="list-style-type: none"> Die Errichtung von Zäunen und Mauern ist innerhalb unseres Schutzstreifens nicht zulässig. Die Zugänglichkeit unserer Anlagen muss immer gewährleistet sein. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<ul style="list-style-type: none"> Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schilder/Verkehrszeichen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<ul style="list-style-type: none"> In Ihrem Anfragegebiet befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind zu erhalten und zu sichern. Gegebenenfalls ist die Errichtung an neuen Standorten erforderlich. Diese Arbeiten sind durch oder unter Aufsicht unseres Pipeline- Service auszuführen und müssen weiterhin gewährleistet bleiben. 	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<p>- Weiter weisen wir darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber kontrolliert werden. Diese Befliegung findet aktuell alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Zusätzlich werden unsere Anlagen durch eine regelmäßige Begehung kontrolliert. Dazu ist es erforderlich, dass ein GASCADE-Verantwortlicher Mitarbeiter zweimal im Jahr (im Abstand von ca. sechs Monaten) die Leitungstrasse begeht.</p>	Hinweis ist für den FNP nicht von Belang. Hinweis ist im nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
			<ul style="list-style-type: none"> Eine Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig. Ist eine Beeinträchtigung unserer Kompensationsfläche durch Maßnahmen Dritter nicht vermeidbar, so stellen diese Maßnahmen einen erneuten Eingriff in Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) dar, der genehmigungspflichtig ist. Der Eingriff ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu beantragen. Die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde ist uns vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. 	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit der Ferngasleitung sind in der Begründung zu benennen und in der Planzeichnung darzustellen.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Innerhalb der GASCADE Gastransport GmbH steht Ihnen für Detailfragen zu der Kompensationsfläche Frau Röder (Tel. 0561 934-1463 oder daniela.wassmuth@gascade.de) gern zur Verfügung.				
			<ul style="list-style-type: none"> Eine Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig. Ist eine Beeinträchtigung unserer Kompensationsfläche durch Maßnahmen Dritter nicht vermeidbar, so stellen diese Maßnahmen einen erneuten Eingriff in Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) dar, der genehmigungspflichtig ist. Der Eingriff ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu beantragen. Die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde ist uns vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. 	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit der Ferngasleitung sind in der Begründung zu benennen und in der Planzeichnung darzustellen.	B/P		
			<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb der GASCADE Gastransport GmbH steht Ihnen für Detailfragen zu der Kompensationsfläche Frau Röder (Tel. 0561 934-1463 oder daniela.wassmuth@gascade.de) gern zur Verfügung. Wir bitten, um weitere Beteiligung an diesem Verfahren sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebenen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. 	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis allgemeiner Art.	-		
			Siehe Anhang (ca. 14 Anhänge)	Karten zum Verlauf werden geprüft und in die Planzeichnung benommen.	P		
27.	GDMcom GmbH	17.04.2023	<p>Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) in Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ≤ Leipzig betroffen ONTRAS VNG Gasspeicher GmbH ≤ Leipzig nicht betroffen</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Leitungstrassen von ONTRAS Gastransport GmbH und Anlagenbetreiber GDMcom GmbH betroffen. TöB hat keine Einwände. Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideseen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht) betroffen Auskunft Allgemein Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen.			
			Anlage: Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH	Wird zur Kenntnis genommen. Übersichtskarte zur Gemeinde Heideseen	-		
			Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Gemeinde Heideseen, Flächennutzungsplan – Vorentwurf PE-Nr.: 02415/23 Reg.-Nr.: 08763/13 Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GASCADE Gastransport GmbH Fachbereich GNL Kölnische StraÙe 108-112 34119 Kassel Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise allgemeiner Art.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Stellungnahme zum Verfahren zum Betreff: Gemeinde Heidesee, Flächennutzungsplan – Vorentwurf PE-Nr: 02415/23 Reg.-Nr.: 08763/13 Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):				
			Anlage: Liste Ferngasleistungen	Wird zur Kenntnis genommen. Leitungstrassen von ONTRAS Gastransport GmbH und Anlagenbetreiber GDMcom GmbH betroffen. TöB hat keine Einwände. Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen.	B/P		
			Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.	Wird zur Kenntnis genommen. Leitungstrassen von ONTRAS Gastransport GmbH und Anlagenbetreiber GDMcom GmbH betroffen. TöB hat keine Einwände. Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.				
			<p>Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die o.g. Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen. 3. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de. 4. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Vorentwurf. 5. Entsprechend Pkt. 4 des Umweltberichts (Teil E der Begründung) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Bebauungsplan-ebene zu entwickeln. 6. Im angefragten Bereich können durch den o.g. Betreiber jederzeit zustandsorientierte Instandhaltungsmaßnahmen möglich sein. 7. Der Anlagenbetreiber ist, auch mit Blick auf Pkt. 5 und 6, weiter mit aussagekräftigen Unterlagen und termingerechter Vorstellung an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. <p>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen: Leitungsschutzanweisung Digitale Daten - Nutzungsvereinbarung Anlagen/ Pläne: Übersichtskarte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Leitungstrassen von ONTRAS Gastransport GmbH und Anlagenbetreiber GDMcom GmbH betroffen. TöB hat keine Einwände. Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Verteiler: [REDACTED]				
28	Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband	31.03.2023	wir bitten, im Auftrag des Zweckverbandes MAWV Königs Wusterhausen, urlaubsbedingt vorsorglich um eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme zu o. g. Beteiligungsverfahren – nach Möglichkeit bis zum 28.04.2023.	Fristverlängerung gewährt. Keine Stellungnahme eingegangen.	-		
29	Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee - Storkow/Mark	23.03.2023	zu o.g. Anfrage/Stellungnahme bitten wir um Terminverlängerung der Abgabe der Stellungnahme um bis 19.05.2023.	Fristverlängerung gewährt.	-		
		17.05.2023	Der WAS hat den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Flächennutzungsplanes befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen (Leitungen, Pumpwerke und Schächte), die Eigentum des Verbandes sind und der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung dienen. Alle Ortsteile sind durch die öffentliche Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung zum großen Teil erschlossen. Eine leitungsgebundene Abwasserentsorgung besteht nur für die Ortsteile Prieros und Wolzig. Alle anderen Ortsteile werden mobil entsorgt.	Wird zur Kenntnis genommen. Aussage ist im FNP enthalten: Alle Ortsteile sind durch die öffentliche Trinkwasserversorgung zum großen Teil erschlossen. Eine leitungsgebundene Abwasserentsorgung besteht nur für die Ortsteile Prieros und Wolzig. Alle anderen Ortsteile werden mobil entsorgt.	V		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Bitte beachten Sie, dass mengenbasierte Aussagen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erst nach Vorlage und Prüfung der einzelnen Bebauungspläne, einschließlich der dazugehörigen Verbrauchs- und Einleitmengen (Spitzen und Durchschnittswerte) getroffen werden.	Hinweis ist in nachgelagerten Planverfahren zu beachten.	-		
30	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	21.04.2023	in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 08.03.2023 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden. Hinweise: Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen. Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120).	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Bedenken. Bei konkreten Bauvorhaben ist im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren die Behörde zu beteiligen.	-		
31.	Verkehrsbund Berlin-Brandenburg GmbH			Keine Stellungnahme	-		
32.	Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spree-wald mbH			Keine Stellungnahme	-		
33.	Gemeinde Heidesee Brandschutzdienststelle			Keine Stellungnahme	-		
34.	Amt Spreenhagen			Keine Stellungnahme	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom **08.03.2023 bis 20.04.2023**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2023

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
35.	Stadt Storkow (Mark)			Keine Stellungnahme	-		
36.	Amt Schenkensländchen			Keine Stellungnahme	-		
37.	Gemeinde Bestensee			Keine Stellungnahme	-		
38.	Stadtverwaltung Königs-Wusterhausen			Keine Stellungnahme	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung